

Der Niedersächsische Weg

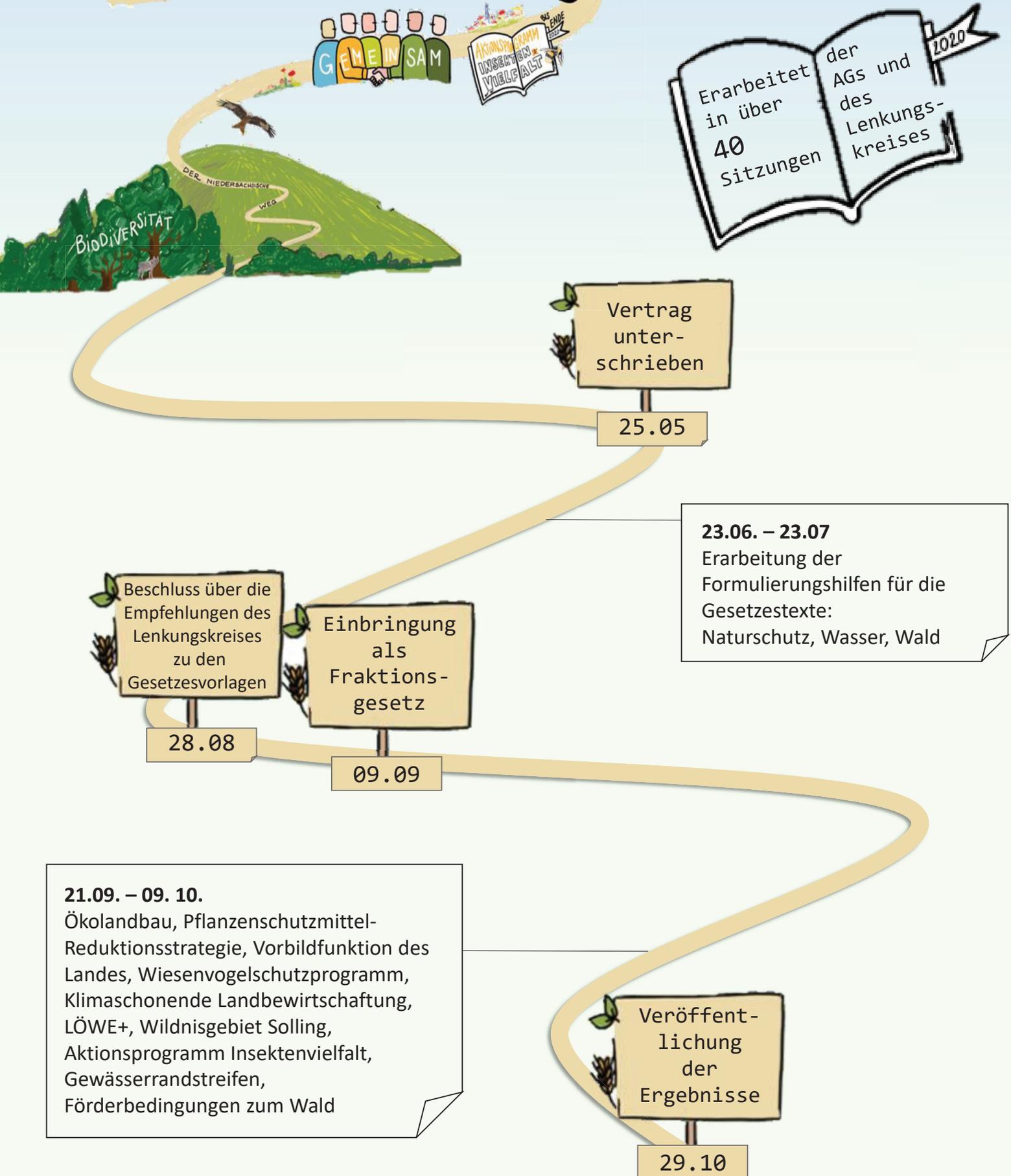
Maßnahmenpaket für den Natur-,
Arten- und Gewässerschutz

Inhaltsverzeichnis

- 1 Unser bisheriger Weg in Etappen
- 2 Präambel
Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz
- 3 Kurzfassung der Ergebnisse
- 4 Kurzfassung Gesetzestext
- 5 Wiesenvogelschutz
Wiesenvogelschutzprogramm - erweiterte Eckpunkte
Wiesenvogelschutzprogramm - weiteres Vorgehen zur Erarbeitung
Wiesenvogelschutzprogramm - Ausgleich, Förderung, Anreiz
- 6 Gewässerrandstreifen - Eckpunkte
- 7 Aktionsprogramm Insektenvielfalt - Hintergrundinformation
- 8 Gestaltung und Entwicklung der Landesliegenschaften: Vorbildfunktion des Landes - Eckpunktepapier
- 9 Wald und Wildnisgebiet Solling
Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)
Waldbauliche Förderung - Ausnahmen von der Förderung standortgerechter, europäischer Baumarten
Wildnisgebiet Solling
- 10 Ökologischer Landbau - Eckpunktepapier
- 11 Klimaschonende Bewirtschaftung - Eckpunktepapier
- 12 Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln
Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (§ 25 a GE NAGBNatSchG) - Ausnahmen

Der Niedersächsische Weg

UNSER BISHERIGER WEG - IN ETAPPEN



Weiter geht's!

Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Die Artenvielfalt in Niedersachsen ist bedroht. Insekten, Wiesenvögel und viele weitere Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund von der Zerschneidung der Landschaft, der Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen gefährdet. Eine erschreckende Entwicklung, die sich seit Jahrzehnten bereits abzeichnet und jetzt schlicht nicht mehr geleugnet werden kann. Wir müssen dringend handeln – das erfahren wir fast täglich auch in Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern, die das Thema sehr berührt.

Umweltminister Olaf Lies und Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast sind bereits am 6. Januar 2020 gemeinsam mit Umweltverbänden und Landwirtschaft in Gespräche für mehr Arten- und Naturschutz eingetreten. Es sollten weitere Sitzungen folgen und der Vertrag mit seinen 15 Punkten wurde immer konkreter. Das gemeinsame Ziel sollte es sein, wirklich etwas zu erreichen. Dazu braucht es verbindliche Zusagen und Gesetze, es muss ein finanzieller Rahmen geschaffen werden. Und es darf nicht über den Kopf der Landwirtschaft entschieden werden, wie mit ihren Flächen umzugehen ist.

Mit der Unterschrift am 25. Mai 2020 trat der Niedersächsische Weg als Vertrag in Kraft, der mehr Artenschutz verbindlich garantiert und der eine faire Bezahlung der Landwirte vorsieht.

Mit der Unterzeichnung war klar: Die eigentliche Arbeit, nämlich die Ausgestaltung und Konkretisierung der Punkte des Niedersächsischen Weges, beginnt jetzt. So wurden ein Lenkungskreis und drei Arbeitsgruppen für die Bereiche Naturschutz, Wasser sowie Landwirtschaft und Wald gebildet. Die detailliert ausgearbeiteten Programme und Eckpfeiler finden Sie auf den folgenden Seiten.

Hiermit endet der Niedersächsische Weg jedoch nicht. Gemeinsam soll er so erfolgreich fortgeführt werden wie bisher. Noch sind nicht alle Punkte des Vertrags bis zum Ende besprochen worden, daher werden die Arbeitsgruppen und auch der Lenkungskreis – wenn auch in größeren Abständen – weiter tagen. Alle Ergebnisse geben so für die weitere Arbeit der Ministerien, aber auch für die Vertragspartner Leitlinien vor, die nun u.a. in Verordnungen, Richtlinien oder Programmen weiter ausgestaltet werden. Die dafür notwendigen Ressourcen werden bereitgestellt. Dazu verpflichten sich die Vertragspartner weiterhin.

Auch in Zukunft wird der Lenkungskreis mindestens einmal im Jahr zusammenkommen, um sich über die Fortschritte zum Niedersächsischen Weg zu informieren. Auch ist es möglich, dass neue Aufträge formuliert werden und die Arbeitsgruppen ihre erfolgreiche Arbeit wieder intensivieren werden.

Kurzfassung der Bearbeitung und Ergebnisse

Niedersächsischer Weg Punkt 1:

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

- Die im Niedersächsischen Weg vereinbarten Änderungen des NAGBNatSchG (§§ 2 a sowie 13 a NAGBNatSchG) wurden bereits im August in das gemeinsam erarbeitete Gesetzespaket aufgenommen und werden derzeit als Fraktionsgesetz der Regierungsparteien CDU und SPD im Landtag beraten.

Niedersächsischer Weg Punkt 2:

Wiesenvogelschutz

- Der Wiesenvogelschutz liegt uns besonders am Herzen, er erhält daher eine höhere Priorität. Mit den „Erweiterten Eckpunkten eines Wiesenvogelschutzprogramms in Niedersachsen“ erhält er einen neuen Rahmen. Diese Eckpunkte werden in Zukunft weiter ausgearbeitet, und zwar unter den Bedingungen, die im Dokument „Weiteres Vorgehen zur Erarbeitung des Programms“ festgelegt wurden. Die Kooperationen sind Gegenstand der nächsten Arbeitsgruppensitzungen der AG Naturschutz.

Natura 2000

- Für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten sollen in den nächsten Jahren anwachsend bis zu ca. 30 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Diese Gelder wurden durch das Kabinett gebilligt, müssen jedoch noch im Dezemberplenum 2020 durch das Parlament im Haushalt beschlossen werden. Die Schutzgebietsbetreuung in Natura-2000 Gebieten sind Gegenstand der nächsten Arbeitsgruppensitzungen der AG Naturschutz.

Erschwernisausgleich

- Ein verpflichtender, erweiterter Erschwernisausgleich mit Einzelfallbewertung wurde als besondere Neuerung bereits vereinbart und ist im Gesetz verankert. Damit ist klar: Wirtschaftliche Nachteile durch die Maßnahmen werden den Landwirten fair bezahlt. Eckpunkte für den Erschwernisausgleich werden in einer Arbeitsgruppensitzung am 29.10.2020 beraten.

Niedersächsischer Weg Punkt 3:

Biotopverbund

- Wir wollen einen Biotopverbund schaffen und mit Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen prägende Landschaftselemente erhalten und entwickeln. In den Gesetzesentwurf zum Niedersächsischen Weg wurden in § 13 a NAGBNatSchG und in § 5 NAGBNatSchG (Positive Landschaftselemente) mit den vorgegebenen Zielen aufgenommen. Die Veränderung oder Beseitigung der genannten Landschaftsbestandteile soll zukünftig als Eingriff gewertet werden und muss somit ausgeglichen werden. Weitere Details werden in den nächsten Arbeitsgruppensitzungen der AG Naturschutz vereinbart.

Niedersächsischer Weg Punkt 4:

Festlegung einer Kulisse für Gewässerrandstreifen

- Die Neugestaltung von Gewässerrandstreifen wird vor allem die Qualität unserer Flüsse und Bäche und ihrer Randbereiche als wertvolle Biotope verbessern. Hier dürfen z. B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht mehr ausgebracht werden (in den Breiten, die im

Niedersächsischen Weg angegeben sind). Dafür wurde ein Gesamtpaket im Sinne der im Vertrag festgehaltenen Eckpunkte beschlossen (Änderung des WHG und Eckpunkte für die Verordnung zu Ausnahmen). Eine Besonderheit dabei ist die Einführung eines „grünen Meters“ in Regionen mit besonders hoher Gewässerdichte, der mit einem Begrünungsgebot bzw. Pflugverbot bei Acker belegt ist. Darüber hinaus wurden für Futterbauflächen spezifische Regelungen getroffen. Zur weiteren Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist geplant, für Maßnahmen an prioritären Gewässern der WRRL einen zweistelligen Millionenbetrag bereitzustellen

Niedersächsischer Weg Punkt 5:

Aktionsprogramm Insektenvielfalt

- Die Arbeit am Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen hatte bereits vor der Unterzeichnung des Niedersächsischen Weges begonnen. Im Rahmen der Beratungen wurden die Anregungen der Akteure im Niedersächsischen Weg aufgenommen und eingearbeitet, bevor das Programm in die Ressortabstimmung gegeben wurde. Wie im Niedersächsischen Weg vorgegeben, werden im nächsten Jahr weitere Akteure zur Erweiterung des Aktionsprogrammes einbezogen.

Niedersächsischer Weg Punkt 6:

Rote Listen

- Die regelmäßige Fortschreibung der Roten Listen wurde in das Gesetzespaket zum Niedersächsischen Weg (§ 2 b NAGBNatSchG) aufgenommen.

Niedersächsischer Weg Punkt 7:

Kompensationskataster

- Für das Kompensationskataster wird die Expertise des Niedersächsischen Landkreistages eingeholt. Es ist geplant, im November über das Thema zu beraten.

Niedersächsischer Weg Punkt 8:

Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz

- Für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt müssen neben ökologischen auch ökonomische Gesichtspunkte in den Blick genommen werden. Die geplante Beratung soll den Aufbau und die Vernetzung von Strukturen und Akteuren unterstützen, um eine effektive Bündelung vorhandener Strukturen zu erreichen. Die Beratung wird innerhalb der nächsten Sitzungen der AG Naturschutz diskutiert.

Niedersächsischer Weg Punkt 9:

Gestaltung und Entwicklung der Liegenschaften des Landes

- Mit dem „Eckpunktepapier zum Vereinbarungspunkt Nr. 9 – Vorbildfunktion des Landes“ wurden konkrete Maßnahmen entwickelt, um die Liegenschaften des Landes zukünftig verstärkt unter den Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes nachhaltig zu bewirtschaften. Diese Maßnahmen (insbesondere die Hinwendung zum ökologischen Landbau) werden der Domänen- und Moorverwaltung unter Wahrung der Pächtertreue als verbindliches Handlungskonzept vorgegeben. Unter anderem dient dies der Sicherung des Ziels der Domänenverwaltung, bei den ökologisch bewirtschafteten Domänen über dem Landesdurchschnitt zu bleiben und somit beispielhaft voranzugehen.

Anpassung des Waldgesetzes

- Zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Landeswald wird das Waldgesetz geändert und das Regierungsprogramm „Langfristige ökologische Waldentwicklung im Landeswald“ (LÖWE+) überarbeitet. Der Landeswald nimmt seine Vorbildfunktion wahr. Er soll noch naturnäher, älter und reicher an Totholz werden.

Wildnisgebiet Solling

- Ab 2021 wird ein Wildnisgebiet "Wälder im östlichen Solling (FFH-Gebiet 131)" mit insgesamt 1020 Hektar entwickelt. Das Gebiet liegt komplett eingebettet in andere Waldbereiche, so dass es keine störenden Randeffekte gibt. Mindestens die Hälfte der Buchenbestände sind über 150 Jahre alt. Damit ergibt sich ein großer, zusammenhängender Altholzkomplex. Zielarten, die von der Ausweisung profitieren werden: Sechs Specht-Arten, Käuze, Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs, Fledermäuse sowie zahlreiche Insekten-, Pilz- und Pflanzenarten.

Niedersächsischer Weg Punkt 10:

Umgestaltung der GAP

- Die Landesregierung wird den Niedersächsischen Weg bei der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union berücksichtigen. Die Förderung wird Thema der nächsten Sitzung der AG Landwirtschaft und Wald sein.

Niedersächsischer Weg Punkt 11:

Ausbau des ökologischen Landbaus

- Der ökologische Landbau ist ein wichtiger Baustein des Niedersächsischen Weges. Neben der Projektförderung sollen Beratungs-, Begleitungs- und Steuerungsprozesse für die betriebliche Umstellung initiiert werden. Weitere Ökomodellregionen sollen bereits 2021 eingerichtet werden; entsprechende finanzielle Mittel stehen zur Verfügung. Die Ziele zum Ökolandbau (10% in 2025, 15% in 2030) wurden in den Entwurf zum NAGBNatSchG (§ 1 a) aufgenommen. Das Land unterstützt mit einem umfangreichen Bündel an zusätzlichen Beratungs- und Förderangeboten und sichert auch die bestehende finanzielle Unterstützung der Landwirte bei der Umstellung und Beibehaltung des Ökolandbaus in den Betrieben weiterhin verlässlich ab.

Niedersächsischer Weg Punkt 12:

Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung

- Im Hinblick auf die Förderung einer klimaschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft sind Eckpunkte formuliert worden. Dabei geht es um die bodenerhaltende Bewirtschaftung von Moorstandorten, die Förderung von Weidehaltung sowie den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass ein finanziell angemessenes Budget zur Verfügung stehen wird. Die Arbeitsgruppe wird das Thema GAP erneut aufgreifen.

Niedersächsischer Weg Punkt 13

Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ziel ist es, die Abhängigkeit von PSM in der Landwirtschaft zu verringern. Verschiedene Strategien und Aktionspläne werden im „Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ beschrieben. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird in der bis Mitte 2021 zu erarbeitenden PSM-Reduktionsstrategie näher definiert; dabei werden

der steigende Flächenanteil der ökologischen Landwirtschaft, Gewässerrandstreifen ohne Einsatz von PSM sowie finanzielle Anreize zur Reduktion des PSM-Einsatzes berücksichtigt werden. Eine Regelung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wurde im Entwurf zum NAGBNatSchG (§ 25 a) verankert, zusätzlich ist ein Papier zu Schadschwellen für den Einsatz von PSM vereinbart worden, um den Einsatz in Schutzgebieten nachhaltig zu reduzieren.

Niedersächsischer Weg Punkt 14

Neuversiegelung

- Die Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen wurde in den Entwurf des NAGBNatSchG übernommen. In den nächsten Sitzungen der AG Naturschutz werden die Instrumente dargestellt werden, die das Umweltministerium zur Reduzierung der Neuversiegelung stärken will.

Niedersächsischer Weg Punkt 15

Dialog der Landesregierung mit Landwirtschaft, Umweltverbänden, Verbrauchern, dem Lebensmitteleinzelhandel und weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten

- Die Maßnahmen, die im Rahmen des Niedersächsischen Weges beschlossen wurden, haben Anpassungen in der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge. Diese müssen auch vom Verbraucher honoriert werden. Hierzu sollen noch im weiteren Verlauf der Umsetzung des Niedersächsischen Weges Dialogprozesse und Kommunikationsmaßnahmen unter Einbindung von Betrieben der Lebensmittelverarbeitung und der Handelsstufe eingeleitet werden, sofern dies unter den gegenwärtigen Pandemie-Bedingungen möglich und sinnvoll ist.

Kurzfassung Gesetzestext

Niedersächsischer Weg als Fraktionsgesetz

Die Regierungsfractionen von SPD und CDU haben am 09. September entschieden, das Gesetz für mehr Artenschutz in Niedersachsen als sogenanntes Fraktionsgesetz in den Niedersächsischen Landtag einzubringen. Damit gehen die Fraktionen einen großen Schritt auf dem Niedersächsischen Weg in Richtung zu mehr Natur- und Artenschutz, Biodiversität, Gewässerschutz und zukunftsorientiertem Umgang mit der Ressource Landschaft. Hier finden Sie den Gesetzestext und weitere Dokumente (Internetseite des Landtags)



Gesetzentwurf SPD, CDU 09.09.2020 [Drucksache 18/7368](#) (127 S.) Anlage

Zugang: öffentlich

Gehört zum Vorgang:

Naturschutzrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

- Weiterentwicklung des niedersächsischen Naturschutzrechts und Anknüpfung an den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht (Drucksache 18/7041): Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue", des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen, des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung; Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz ("**Der Niedersächsische Weg**") vom 25.05.2020, Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie, Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, Begrenzung und Beendigung der Flächenversiegelung, Ausbau und Förderung des ökologischen Landbaus, Grünlanderhaltung auf bestimmten problematischen Bewirtschaftungsstandorten zur Sicherung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zum Erosions- und damit Bodenschutz sowie zum Moor- und damit auch Klimaschutz



Wiesenvogelschutz

Wiesenvogelschutzprogramm

Erweiterte Eckpunkte

Vorbemerkungen:

Der „Niedersächsischen Weg“ sieht vor, „für die avifaunistisch wertvollen Bereiche (...) ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021“ zu entwickeln.

Das Management soll durch die UNB über Kooperationen unter Beteiligung insbesondere von Naturschutz und Landwirtschaft umgesetzt werden.

Schwerpunkt sind die für Wiesenvögel benannten EU-Vogelschutzgebiete, Erweiterung erfolgt auf bedeutsame Wiesenvogelgebiete auch außerhalb.

Bestehende Maßnahmen, Kooperationen und Programme, in und außerhalb von Schutzgebieten, werden fortgeführt und im Sinne des „Niedersächsischen Weges“ bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgeweitet. Dabei werden freiwillige Maßnahmen vor Anordnungen verfolgt.

Mit den nachstehenden Eckpunkten werden die möglichen Inhalte bzw. Bausteine des Wiesenvogelschutzprogramms umrissen.

[Anm.: Der Baustein „Gelege- und Kükenschutz“ ist unter 4.b) i. bereits weiter konkretisiert]

1. Ausgangslage

- Bestandssituation der Wiesenvögel in Niedersachsen

2. Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der Wiesenvögel in Niedersachsen

- insbesondere Anforderungen gem. EU-Vogelschutz-RL

3. Analyse bisheriger Instrumente

- v.a. Schutzgebiets-VO, Gelege- und Kükenschutz

4. Bausteine zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzprogrammes

a) **Kulisse**

- *umfasst die Gebiete mit Bedeutung für Wiesenvögel – innerhalb und außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten - in Niedersachsen.*

b) **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

i. Anforderungen an Betreuung und Kooperationen hinsichtlich Strukturen und Verfahrenswegen

Kooperationen sollen eine gleichberechtigte Beteiligung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sicherstellen, für weitere regionale Akteure offen sein und Mitgestaltungsmöglichkeiten bieten.

Aufgabenschwerpunkte sind die Durchführung der Kooperation (siehe Nr. 5) und die Begleitung von Schutzmaßnahmen

ii. Projekte Wiesenvogelschutz (hier: Gelege- und Kükenschutz)

1. Abstimmung von allgemeinen Mindestanforderungen an den Gelege- und Kükenschutz:
 - fachliche Weiterentwicklung des bisherigen Gelege- und Kükenschutzes: u. a. flächenmäßiger Gelege- und Kükenschutz statt punktuelltem Gelegeschutz; Schaffung eines Bewirtschaftungsmodells
2. Grundlagen für dauerhafte Finanzierung:
 - Finanzierung der Gebietsbetreuungen und Kooperationen (z. B. Gelege- und Kükenschutz, bisher ELER-Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz SAB“)
 - Förderrichtlinie als Grundlage für die Zahlungen an die Bewirtschafter aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungsverträge unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen zum erweiterten Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG
 - Mittelbereitstellung für erweiterten Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG im Rahmen von Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG
 - Berücksichtigung von flexiblen regionalen Budgets
3. Grundlagen für Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG und für den Erschwernisausgleich
 - Fachliche Maßgaben für Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG für Grünlandflächen mit festgestellten Wiesenvogelbruten ohne Bewirtschaftungsverträge
 - § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG - Erweiterung Erschwernisausgleich für Bewirtschaftungsvorgaben bei Anordnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen
4. Auswahl von Kooperationsgebieten und Einrichtung von Betreuungen vor Ort
 - in Gebieten mit Bedeutung für Wiesenvögel; prioritär in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten bzw. dortigen Grünland- und Ackerflächenkomplexen mit Bedeutung als Bruthabitate für Wiesenlimikolen.
 - Ausweitung der Gebiete in mehreren Schritten/ drei Stufen (bis mindestens 80 % der Dauergrünlandflächen in den relevanten EU-Vogelschutzgebieten erreicht sind)
 - Einbindung bestehender regionaler Strukturen zur Schutzgebietsbetreuung (z.B. Naturschutzstationen NLWKN, ökologische Statio-

nen) und weiterer Strukturen zur Betreuung (z.B. Landvolkkreisverbände, Stiftungen, Landwirtschaftskammer), übergangsweise Fortführung laufender Projekte zum Gelege- und Kükenschutz (für 4 Projekte, die in 2020 enden, wird eine Verlängerung um 1-2 Jahre angestrebt; ansonsten enden alle Projekte in den Jahren 2021 und 2022, ein einzelnes Projekt läuft bis 2023)

5. Durchführung Kooperationen:

- Einrichtung der Kooperation durch zuständige UNB
- Maßnahmenplanung, Klärung der Betreuung vor Ort
- Auf Basis von Brutbestandsdaten Angebote des Gelege- und Kükenschutzes (einjährige Bewirtschaftungsverträge, für Grünland- und Ackerflächen) an betroffene Landwirte unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Situation
Ergänzend durch Betreuung: Abfrage und Beratung zu mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) anstelle 1-jähr. Bewirtschaftungsvertrag
- Abwicklung der einjährigen Bewirtschaftungsverträge durch LWK (inkl. Flächenabgleich zur Vermeidung von Doppelförderungen und Abwicklung Förderung)
- Bei Brutvorkommen und Nichtteilnahme an freiwilligen Maßnahmen (einjährige Bewirtschaftungsverträge oder mehrjährige AUKM) auf Dauergrünland Mitteilung an die UNB und Prüfung von Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG
- Bearbeitung aller Anträge auf Erschwernisausgleich von Bewirtschafter*innen, die für Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen, eine Einzelanordnung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten haben; Zahlung des Erschwernisausgleichs an diese Bewirtschafter*innen.
- Kontrolle und Evaluation der vereinbarten Maßnahmen (inkl. Beratung der Bewirtschafter*innen).

iii. **Freiwillige Maßnahmen: mehrjähriger Vertragsnaturschutz** (inklusive AUKM zur Grünlandbewirtschaftung)

- Weiterentwicklung der AUKM zum Wiesenvogelschutz im Rahmen der GAP nach 2020 in Kooperationsgebieten und außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete; dabei Erörterung auch der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen im Wiesenvogelschutz (z.B. Wiesenvogelkooperationen in den Niederlanden)

iv. **Investive Maßnahmen und Flächenmanagement**

1. Biotopentwicklung / Optimierung hydrologischer Verhältnisse
2. Prüfung Flächenerwerb
soweit zur Erreichung der Schutzziele naturschutzfachlich notwendig und alternativlos, weil freiwillige Maßnahmen und Anordnungen nicht

ausreichen (z.B. bei flächigen Maßnahmen zur Habitatoptimierung wie etwa Wiedervernässung, die freiwillig kaum zu realisieren sind.)

3. Life-Nachfolgeprojekt Wiesenvogelschutz

v. Wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung auf Flächen im Landeseigentum bzw. der öffentlichen Hand

vi. Flankierende Maßnahmen:

z.B. Maßnahmen des Prädatorenmanagements, Beratung

c) **Zuständigkeiten und Akteure**

d) **Umsetzungsstrategie**

e) **Finanzbedarfe**

f) **Monitoring**

Wiesenvogelschutzprogramm

Weiteres Vorgehen zur Erarbeitung des Programms

Vorbemerkungen:

Gemäß Niedersächsischem Weg wird vom Land bis Ende 2021 ein Wiesenvogelschutzprogramm erarbeitet. In dem Arbeitspapier „Erweiterte Eckpunkte“ sind die wesentlichen Inhalte bzw. Bausteine dieses Programms aufgeführt.

Die Erarbeitung des Programms soll wie folgt strukturiert werden:

1) Erarbeitung der fachlich-konzeptionellen Bausteine durch den NLWKN

Der NLWKN wird beauftragt, zunächst folgende Bausteine des Programms auszuarbeiten: bis xx/2021:

Erste Priorität:

- Optimierung der freiwilligen Schutzinstrumente (Gelege- und Küken-schutzmaßnahmen, Prädatorenmanagement, Agrarumweltmaßnahmen für Wiesenvögel) unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der vorliegenden Erkenntnisse
- Ermittlung der Kulisse
- Wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung auf Flächen im Landeseigentum bzw. der öffentlichen Hand

Zweite Priorität:

- Darstellung struktureller Maßnahmen zur Optimierung der Wiesenvogelhabitate
- Darstellung flankierender Maßnahmen im Wiesenvogelschutz
- Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung und Evaluierung der vorgenannten Maßnahmen unter Benennung der zur Verfügung stehenden Instrumente (z.B. Life Wiesenvögel)
- Darstellung des Finanzbedarfs (ggf. unter Vorziehung der für Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen benötigten Mittel).

2) Vorbereitungen für Kooperationen

Das MU erarbeitet die folgenden Grundlagen und bindet bei Bedarf den NLWKN ein: bis 03/2021:

- Konzept (allgemeine Mindestanforderungen) für die Kooperationen und deren Durchführung
- Auswahl von Kooperationsgebieten bis 09/2021:

- Einrichtung von Betreuungen vor Ort

3) Konkretisierung der administrativen Bausteine federführend durch MU

Das MU erarbeitet die folgenden Grundlagen (bis 09/2021):

- Grundlagen für eine verlässliche, dauerhafte Finanzierung des Wiesenvogelschutzes
 - Finanzierung der Betreuungen vor Ort/ Kooperationen
 - Förderrichtlinie als Grundlage für die Zahlungen an die Bewirtschafter aufgrund der einjährigen Bewirtschaftungsverträge
 - Mittelbereitstellung für erweiterten Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4a (neu) NAGBNatSchG
- Grundlagen für Einzelanordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG und für den Erschwernisausgleich
- Zuständigkeiten und Akteure

4) Fachliche Begleitung durch Partner des Nds. Weg

Zu den unter 1) bis 3) genannten Bausteinen erfolgt ein kontinuierlicher fachlicher Austausch. Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Aspekte müssen in ausgewogener Weise berücksichtigt werden.

MU richtet hierzu eine Arbeitsgruppe ein. Die Partner des Niedersächsischen Weges – Lenkungskreis – benennen geeignete Fachleute. NLWKN und NLT werden beteiligt. Der Lenkungskreis wird jeweils über Arbeitsfortschritte unterrichtet. Ggf. sind Vorlagen zur Entscheidung durch den Lenkungskreis rechtzeitig vorab zu übermitteln.

Wiesenvogelschutzprogramm

Ausgleich, Förderung, Anreize

<u>Freiwillige Vereinbarungen</u>				<u>Anordnungen</u>
Regionale Maßnahmen		Agrarumweltmaßnahmen		Auflagen
Aktiver Gelege- und Kükenschutz		Flächenhafte Bewirtschaftung(pakete)		Erschwernisausgleich
einjährige	mehnjährige	Basispaket	Erweiterung	erst wenn, keine freiwilligen V.
Sofortmaßnahmen (Gelegeschutzmanagement)	Optionsflächen (Frühjahrsruhe)	Vereinbarung nur auf Optionsflächen (Mindestlaufzeit 5 volle Jahre)		Gibt es Gründe für Anordnung?
Sofortmaßnahmen (konkrete Handlungsbedarfe bis Datum vereinbaren)		Einschränkung Pflege	Einschränkung Nutzung	UNB: Auflagen aus der Punkwerttabelle
Ausgleich wird jährlich nach Aufwand und Minderertrag <u>pauschaliert</u> bewertet		<u>Pauschale</u> einzelflächenbezogene Beträge, abgeleitet aus den Berechnungen der LWK		pauschal je Punktwert/ha
Referenz: Regional vereinbarter Maßnahmen und Bewertungskatalog		Referenz: Intensivbetrieb Niedersachsen (Milch)		Referenz: Niedersachsen (Intensiv/Extensiv)
				Fälle mit pauschalem Zuschlag
Bei hoher betrieblicher Betroffenheit individueller Ausgleich möglich! — ►				Besonders gelagerter Einzelfall

**Behördliche Anordnungen für
Grünlandbiotope oder Wiesenvogelschutz**

Verpflichtender (Erschwernis)Ausgleich mit Einzelfallregelung nach NAGBNatSchG

Normalfall	Besondere regionale Betroffenheit		Besondere betriebliche Betroffenheit	
Erschwernisausgleich (obligat. Überprüfung der Bewertung im Abstand von 2 Jahren)	<p>Regional bedingte überdurchschnittliche Nachteile</p> <p>Schwellenwerte für regionale Flächenverfügbarkeit, etc</p>		<p>Betriebliche Betroffenheit überdurchschnittliche Nachteile</p> <p>Schwellenwerte für betriebliche Flächenanteile, etc</p>	
	Nein	Ja	Nein	Ja
€ je Punktwert/ha (Stand 2020)	€ je Punkt (Stand 2020)	€ je Punkt x Faktor <u>pauschaler Zuschlag</u> (Stand 2020)	€ je Punkt (Stand 2020)	Ausgleichsregelung nach Einzelfall analog WHG §52, Abs. 5
Pauschal Schutz durch Nutzung	Pauschal		individuell	



Gewässerrandstreifen

Vereinbarte Eckpunkte für Gebiete, in denen gemäß geplanter Änderung des § 58 Nds. Wassergesetzes die Breite des Gewässerrandstreifens verringert wird:

Gemäß geplanter Änderungen des NWG sind in der Regel Randstreifen mit einer Breite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen (Regelbreite). Der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind im Randstreifen verboten.

Durch Verordnung sollen in Gebieten mit hoher Gewässerdichte zum Schutz agrarstruktureller Belange Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung reduziert werden können, mindestens jedoch einen Meter Breite behalten.

Aufgrund der Einigung über Eckpunkte zur Ausgestaltung der betroffenen Kulisse werden für den Gesetzestext redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Aus den Eckpunkten ergibt sich eine Gebietskulisse für einen auf einen Meter Breite reduzierten Gewässerrandstreifen, die in einer Verordnung geregelt wird.

Ziel ist es, in Gemeinden mit hoher Gewässerdichte die Grundfuttersversorgung von Rindern, Pferden und Schafen nicht übermäßig einzuschränken.

Grundsätzliches

- 3 % Schwelle: Die Gebietskulisse für einen reduzierten Gewässerrandstreifen umfasst alle Gemeinden, bei denen ohne eine Reduzierung (Regelbreite) 3 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem Gewässerrandstreifen werden.
- In allen anderen Gemeinden bleibt eine einzelbetriebliche Betrachtung für übermäßig stark von Gewässerrandstreifen betroffene Betriebe möglich.
- Grundsätzlich keine Reduzierung erfolgt an allen Gewässern 1. Ordnung und anderen Gewässern, die nach Wasserrahmenrichtlinie einer Berichtspflicht unterliegen (sog. „reduziertes Gewässernetz“), hier gelten landesweit immer mindestens die Regelbreiten.
- Reduzierungen der Randstreifen innerhalb einer Gemeinde, in der die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 3 % oder mehr betroffen wäre:
 - Entlang von Futterflächen (Dauergrünland oder für den Grundfutteranbau genutzte Ackerflächen) wird die Mindestbreite auf 1 Meter reduziert. Dabei wird auf schlagbezogene Daten aus der Agrarförderung zurückgegriffen.
 - Begrünungsgebot oder Pflugverbot auf dem ersten Meter auf Acker in der Ausnahmekulisse; Ackerstatus und EU-Förderung müssen erhalten bleiben -> Formulierung muss für die VO noch geklärt werden.
 - An Gewässern in FFH- und Naturschutzgebieten erfolgt die Reduzierung auf 1 Meter bei Dauergrünland und Ackerfutterflächen nur, wenn der Schutzzweck oder die Schutzgebietsverordnung nicht widersprechen.

Zusätzlich

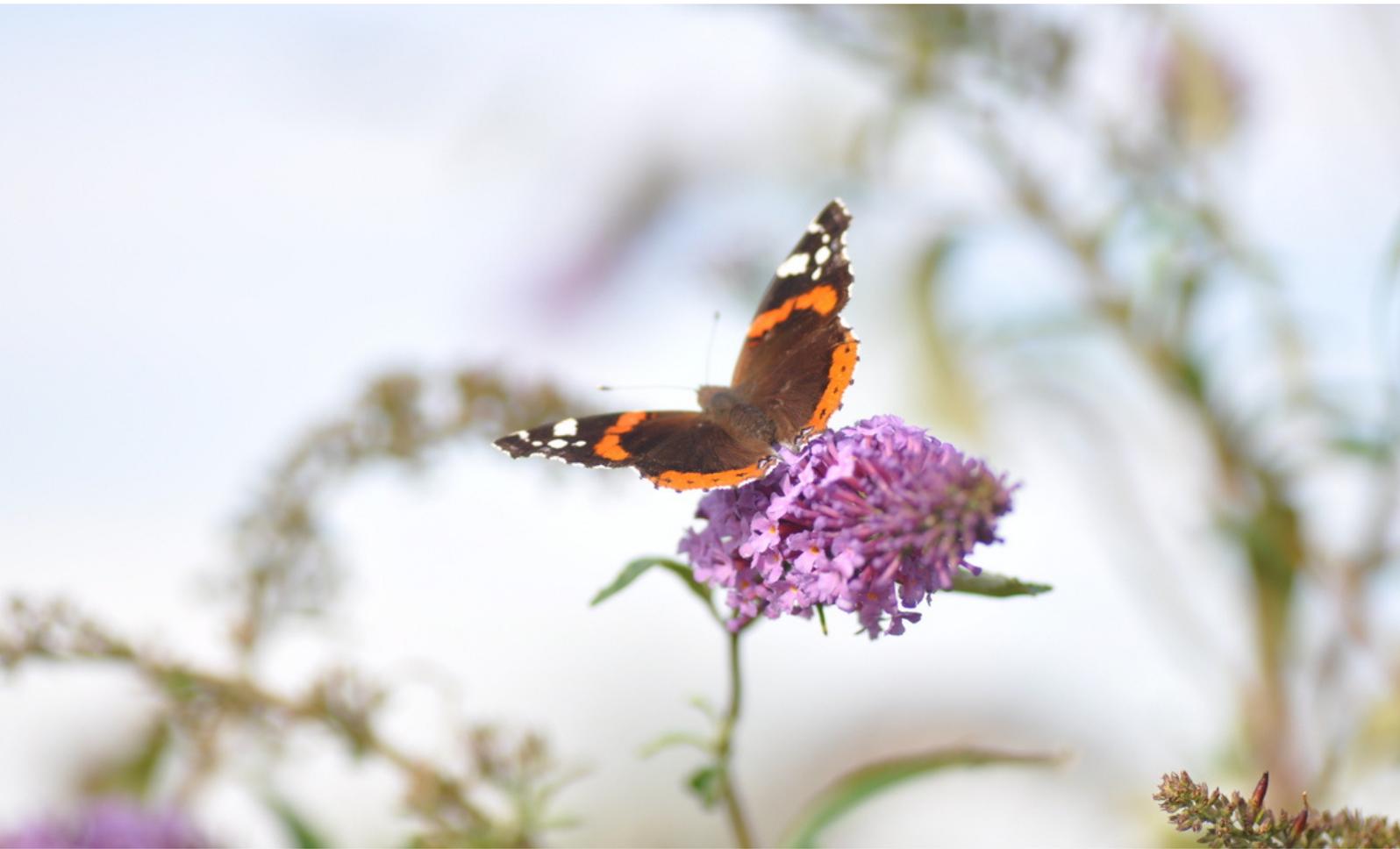
- Evaluierung in 3 Jahren
- Darstellung der Flächenbilanz und Karten
- WRRL Gewässerentwicklung ca. 13.000 ha

Zusätzliche Fördermaßnahmen zur weiteren ökologischen Aufwertung von Gewässerrandstreifen

Im Niedersächsischen Weg ist unter Punkt 4, Gewässerrandstreifen, geregelt, dass zusätzlich zu ordnungsrechtlichen Regelungen Fördermöglichkeiten bereitgestellt werden sollen, um Anreize für Bewirtschafter für eine weitere ökologische Aufwertung der Gewässerrandstreifen zu schaffen.

Das niedersächsische Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird derzeit aktualisiert. Hier sind umfangreiche Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Umfeld von Fließgewässern vorgesehen. Diese sind eng mit den Zielen des „Niedersächsischen Weges“ verknüpft. Sie dienen nicht nur der Verbesserung des ökologischen Zustands der Wasserkörper, sondern insbesondere auch der Biotopvernetzung und dem Insektenschutz.

Das Land beabsichtigt, im Zuge der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ zusätzliche Haushaltsmittel über eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr zu generieren. Diese sollen zum einen für Ausgleichsleistungen an Flächenbewirtschafter für Gewässerrandstreifen eingesetzt werden. Zum anderen werden die erforderlichen Mehreinnahmen im zweistelligen Millionenbereich dazu genutzt, die geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung zu realisieren.



Aktionsprogramm Insektenvielfalt

Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen

Hintergrundinformationen zu Punkt 5 des Niedersächsischen Wegs

- Im Rahmen der Gesamtstrategie zur Förderung der Insektenvielfalt in Niedersachsen wird derzeit das Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen erstellt. Dem Aktionsprogramm Insektenschutz des Bundes wird dabei Rechnung getragen.
- Das Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen richtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung an das Land und die Kommunen und trägt damit deren Vorbildfunktion Rechnung.
- Ziel des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen ist es, den Rückgang der Insekten umzukehren und die Artenvielfalt innerhalb dieser Artengruppen langfristig zu erhalten und wiederherzustellen.
- Der Schutz der Insektenvielfalt ist nicht ausschließlich ein Thema des Naturschutzes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die einer Verankerung in allen relevanten Politikbereichen bedarf. Daher erfolgt die Erstellung in Abstimmung den Mitgliedern der eigens zu diesem Zweck eingerichteten AG Insektenvielfalt (ML, MW, MI, MF, MWK, MK, LWK, NLWKN, AG KSV).
- Zentraler Bestandteil ist die Maßnahmentabelle in Anhang 1, welche für die sechs Handlungsbereiche
 - 1 - Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern
 - 2 - Biotopverbund etablieren und umsetzen
 - 3 - Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken und vernetzen
 - 4 - Lebensräume für Insekten in Siedlungen pflegen und entwickeln
 - 5 - Forschung und Monitoring zu Insekten fördern
 - 6 - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zur Insektenvielfalt förderndie notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Förderung der Insektenvielfalt in Niedersachsen enthält.
- Ziele und Maßnahmen des Niedersächsischen Weges mit Bezügen zum Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen sind bereits integriert bzw. bereits vorhandene Maßnahmen inhaltlich angepasst worden.
- Finanzierungsmöglichkeiten zur Umsetzung bestehen insbesondere über die GAP bzw. AUKM, die GAK, Landesmittel sowie die Förderung im Rahmen des EFRE. Zu beachten ist dabei, dass sowohl der ELER als auch der EFRE aktuell neu programmiert werden. Einen Überblick der Finanzierungsmöglichkeiten gibt Anlage 2.
- Eine abschließende Beteiligungsrunde mit den Mitgliedern der AG Insektenvielfalt zum finalen Entwurf des Aktionsprogramms steht noch aus und ist für die zweite Augushälfte geplant.
- Gemäß der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ soll ab 2021 das Aktionsprogramm unter Beteiligung von Wissenschaft und Verbänden weiterentwickelt werden.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung
- 2 Insekten in Niedersachsen
 - 2.1 Die Vielfalt der Insekten
 - 2.2 Fortpflanzung und Entwicklung
 - 2.3 Die Vielfalt der besiedelten Lebensräume
 - 2.4 Vielfältige Anpassungen an die Lebensräume
- 3 Anlass und Rahmen
 - 3.1 Ursachen des Insektenrückgangs
 - 3.2 Auswirkungen des Insektenrückgangs: Verlust vielfältiger Ökosystemfunktionen
 - 3.3 Rechtliche Grundlagen
- 4 Ziele zur Förderung der Insektenvielfalt
 - 4.1 Bezüge zu anderen Strategien und Programmen
 - 4.2 Ziele für die Erhaltung und Wiederherstellung der Insektenvielfalt
- 5 Handlungsbereiche und Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt
 - 5.1 Biotopverbund etablieren und umsetzen
 - 5.2 Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken und vernetzen
 - 5.3 Strukturvielfalt und Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft fördern
 - 5.4 Lebensräume für Insekten in Siedlungen pflegen und entwickeln
 - 5.5 Forschung und Monitoring zu Insekten fördern
 - 5.6 Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zur Insektenvielfalt fördern
- 6 Umsetzung
 - 6.1 Organisation und Akteure
 - 6.2 Förderinstrumente und Finanzierungsmöglichkeiten
- 7 Zusammenfassung und Ausblick

Anlage 2 – Finanzierungsmöglichkeiten für das Aktionsprogramm Insektenvielfalt

5. Das Land erstellt und veröffentlicht bis Ende 2020 ein Aktionsprogramm Insektenvielfalt

Schwerpunkte des Programms:	Finanzierungsmöglichkeiten
Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme zur Förderung der biologischen Vielfalt	1) GAP / AUKM <ul style="list-style-type: none"> – AUKM des ML – AUKM des MU; ggf. Ergänzung um neue Maßnahmen mit Insektenbezug 2) GAK-Mittel <ul style="list-style-type: none"> – ggf. Ergänzung um spezifische neue Maßnahmen
Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen	1) HH-Mittel Insektenmonitoring 2) Nds. Weg: Mittel für Rote Listen 3) HH-Plan MU Kap. 1520 TGr. 76
Programme zu Förderung insektenfreundlicher Kommunen	1) EFRE-Landschaftswerte: Biodiversität in Städten und Dörfern
Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich	1) evtl. neue EFRE-Förderung: erste Überlegungen zu Förderung energiesparender Beleuchtung (ggf. nur in Nat. Naturlandschaften)
Das Aktionsprogramm Insektenvielfalt wird unter Einbeziehung der GAK-Mittel des Bundes auf 12 Mio. € aufwachsen. Diese Gelder werden über Projekte landesweit im besiedelten und unbesiedelten Bereich eingesetzt.	1) GAK <ul style="list-style-type: none"> – Weiterführung der laufenden GAK-Insektenförderung – Ggf. Ergänzung um mehrjährige flächenspezifische Maßnahmen
Auch für längerfristige und nicht investive Maßnahmen werden jährlich Gelder bereitgestellt.	1) HH-Plan MU Kap. 1520 TGr. 76 2) EFRE-Landschaftswerte: Biodiversität in Städten und Dörfern 3) AUKM



**Gestaltung und Entwicklung
der Liegenschaften des Landes**

Eckpunktepapier zum Vereinbarungspunkt Nr. 9 – Vorbildfunktion des Landes

Vereinbarungstext Nds. Weg

„9. Dem Land kommt bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes miteinschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine schrittweise Anpassung der Pachtverträge bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue. Die Umstellung erfolgt auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus oder – sofern dies mit der Zweckbestimmung einer Domäne nicht vereinbar ist oder im Einzelfall unverhältnismäßig wäre – auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung (z. B. integrierter Pflanzenbau; Einrichtung ökologischer Vorrangflächen). Das Land strebt an, auf allen landeseigenen Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren.“

Folgende Themenfelder ergeben sich für das vorliegende Eckpunktepapier zur Vorbildfunktion des Landes aus dieser Vereinbarung:

- A) Domänen und Teildomänen sowie landeseigener Streubesitz der Domänen- und Moorverwaltung
- B) Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000
- C) Stehende Gewässer
- D) Landeseigene Naturschutzflächen

A) - Domänen und Teildomänen sowie landeseigener Streubesitz der Domänen- und Moorverwaltung

Die von MF delegierte Domänenflächenverwaltung des ML umfasst eine Gesamtfläche von rd. 43.000 ha.

Hinzu kommt die Verwaltung von weiteren Flächen für Dritte (u. a. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; MU), worunter insbesondere auch die Naturschutzverwaltungen mit rd. 24.500 ha sowie die Verwaltung für die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz mit rd. 10.000 ha fällt. Insbesondere der zu verwaltende Flächenbestand für die Naturschutzverwaltung hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen und wird dies auch zukünftig tun. Weiterhin liegen vom Gesamtbesitz der Domänenverwaltung (sog. domänenfiskalischer Besitz) etwa zwei Drittel aller Flächen in Gebietskulissen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Dieser domänenfiskalische Besitz weist eine hohe Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes, insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten und weiteren Naturschutzgebieten sowie in Mooren, auf. Umfangreiche Flächen liegen in Gebieten mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Die von der Staatlichen Moorverwaltung verwalteten Moorflächen haben zudem hohe Bedeutung für den Klimaschutz.

Die Staatliche Moorverwaltung als Teil des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) betreut in Eigenregie ca. 10.700 ha Hochmoorflächen (Stand 2016). Durch den auslaufenden industriellen Torfabbau auf landeseigenen Flächen wird sich diese Fläche in den nächsten 10 Jahren auf ca. 13.500 ha erweitern. Die Flächen liegen mit regionalen Schwerpunkten in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Vechta, Cloppenburg, Leer, Aurich und Wittmund. Zusätzlich verwaltet die Staatliche Moorverwaltung landwirtschaftlich genutzte, teilweise in Mooren befindliche Flächen (s.o.).

Insgesamt befinden sich ca. 11.300 ha Fläche der Staatlichen Moorverwaltung in Naturschutzgebieten, davon ca. 7.400 ha in Natura 2000-Gebieten (Stand 2018).

Die Moorflächen werden im Sinne des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ entwickelt und gepflegt. Die Staatliche Moorverwaltung stellt jährliche Arbeitsprogramme auf und beachtet hierbei die Natura 2000-Maßnahmenplanungen/ Umsetzungskonzepte.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Auf den Domänenflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen werden die Anforderungen im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung dieser Gebiete bzw. diesbezügliche Entwicklungspotenziale bisher in unterschiedlichem Umfang erfüllt bzw. genutzt. Bisher wie auch in Zukunft stellt dies ein Zusammenspiel von Naturschutzrecht und Zivilrecht dar, beide Bereiche bilden den Rahmen zum Agieren.

Das Parlament hat die Landesregierung schon im Jahr 1997 aufgefordert, die Nutzung und Bewirtschaftung der landeseigenen Flächen grundsätzlich so auszuformen, dass die Flächen einen Beitrag zur Stärkung des Naturhaushalts liefern. Dieser Auftrag ist inzwischen weitgehend umgesetzt worden.

Die unmittelbare Flächenverwaltung der Domänen und des Streubesitzes wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrLs; ArL) Braunschweig (einschl. Stiftungsverwaltung), Leine-Weser, Lüneburg (Geschäftsstelle Stade) und Weser-Ems mit den dort angesiedelten Domänenverwaltungen (Dezernate 5) und der Staatlichen Moorverwaltung (Dezernat 6 beim ArL Weser-Ems) wahrgenommen.

Die Flächenverwaltung an sich findet insbesondere auch vor dem Hintergrund einer notwendigen Flächenreserve des Landes für öffentliche Vorhaben (bspw. außerlandwirtschaftliche Nutzung und Kompensationsmaßnahmen) statt, da Grund und Boden nicht vermehrbar sind.

Zu unterscheiden sind in der „klassischen“ Domänenverwaltung grundlegend Domänen, Teildomänen und Streubesitz. Die Anzahl der Domänen (inklusive der Teildomänen) beträgt momentan 93. Die Fläche der Domänen umfasst dabei rd. 10.500 ha.

Die Domänen, welche im Regelfall für 18 Jahre verpachtet werden, bilden die Existenzgrundlage für Pächterfamilien. Bei Ablauf der Verträge (wobei keine einheitliche Terminierung für sämtliche Domänen existiert) verhält sich das Land grundsätzlich pächtertreu, wie es auch der Niedersächsische Weg in Punkt 9 weiterhin vorsieht. Dies führt zur pfleglichen Behandlung des Landesvermögens und initiiert pächtereigene Investitionen zur Entwicklung der Betriebe – insbesondere im (oft denkmalgeschützten) Gebäudebereich.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben kam es insbesondere in den Jahren 2008/ 2009 zu Verkäufen von Domänen. Eine Reihe von Pächtern haben vom Angebot des Landes Gebrauch gemacht, die jeweiligen Betriebe ganz oder teilweise zu erwerben. Bei Teilkauf (in der Regel die Hofstelle und ein geringer Flächenanteil) erhalten die Pächter gleichzeitig eine längerfristige Pachtsicherheit für die Restflächen – und die Domäne wird zur „Teildomäne“.

Das Land schließt mit den jeweiligen Pächtern Verträge auf dem Gebiet des Zivilrechts. Somit muss sich das Land dementsprechend an die zivilrechtlichen Vorschriften zum Vertragsrecht und zur Pacht/ Landpacht im Besonderen halten und kann bestehende Verträge, welche einzuhalten sind, nicht einseitig abändern. Auch der oben genannten Pächtertreue kommt im zivilrechtlichen Kontext sowohl als eine vorvertragliche als auch vertragsbegleitende Verpflichtung erhebliches Gewicht zu.

Ein ebenfalls zivilrechtlicher Grundbaustein der Verpachtung von Domänen sind die Allgemeinen Pachtbedingungen (APB), die als sog. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ Teil der Einzelverträge werden. Dort ist seit Jahrzehnten geregelt, dass die Domänen „nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den fortschreitenden Anforderungen der Zeit beispielgebend zu bewirtschaften“ sind. Dies wird noch bspw. um Punkte wie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie der Mitwirkung an einer beispielgebenden Landschaftsgestaltung vor dem Hintergrund des Naturschutzes ergänzt und weiter konkretisiert. Gesetzliche Anforderungen des Naturschutzes gelten dabei auf den Flächen direkt, die Pachtbedingungen stellen zum Gesetzeswerk sogar noch eine darüberhinausgehende Ergänzung dar.

Vorhandener Datenbestand (mit Blick auf 31.12.2020):

1. Domänen und Teildomänen (mit mindestens veräußerter Hofstelle)

Das ML verwaltet über die Domänenverwaltungen 48 Domänen sowie 45 Teildomänen (nach Teilkauf durch Pächter) mit 9.800 ha landwirtschaftliche genutzter Fläche (LF; 10.300 ha Gesamtfläche). Der Ansatz im Hinblick auf die Pachtzahlungen berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 125.000 €. Die zahlbare Nettopacht wird um weitere zusätzlich vom Domänen- bzw. Teildomänenpächter/-pächterin für den Pachtgegenstand vorzunehmende Zahlungen ergänzt, die in Summe die sog. Bruttopacht darstellt. Dies umfasst z. B. die pachtvertraglich vereinbarte Bauunterhaltung und Zahlung

von Grundstücksnebenkosten wie Grundsteuer, Beiträge und Versicherungen u. ä. durch die Pächter unmittelbar und außerhalb dieses Einnahmetitels.

Aufgegliedert nach den ÄRLs ergibt sich für die Domänen im Groben folgendes Bild:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig:

8 Domänen und 6 Teildomänen mit

2.831 ha LF (2.438 ha Ackerland, 200 ha Grünland),

Betriebsschwerpunkt Ackerbau ohne ökologische Bewirtschaftung

7 Pachtverträge laufen bis zum Jahr 2025 aus, 7 Verträge in den folgenden Jahren.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser:

5 Domänen und 3 Teildomänen mit

1.847 ha LF (1.704 ha Ackerland, 143 ha Grünland),

Betriebsschwerpunkt Ackerbau ohne ökologische Bewirtschaftung

3 Pachtverträge laufen bis zum Jahr 2025 aus, 5 Verträge in den folgenden Jahren.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Stade:

14 Domänen und 13 Teildomänen, davon aktuell 2 ökologisch bewirtschaftet mit

1.776 ha LF (373 ha Ackerland, 1.347 ha Grünland, 57 ha Obstanbau), aktuell rd. 142 ha ökologisch bewirtschaftet

Alle Domänen und Teildomänen befinden sich komplett oder teilweise in Natura-2000-Kulissen. 1.120 ha LF sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in Höhe von rd. 100.000 € nach sich ziehen, auf weiteren rd. 225 ha wird von Maßnahmen zum Vogelschutz (AUM) durch die Pächter ausgegangen.

Betriebsschwerpunkt ist in dieser Region überwiegend Milchvieh und weitere Tierhaltung (Mutterkuh, Färsenaufzucht, Rindermast, Pferdezüchtung und Deichschäferie).

9 Pachtverträge laufen bis zum Jahr 2025 aus, 18 Verträge in den folgenden Jahren.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems:

21 Domänen und 23 Teildomänen, davon aktuell 4 ökologisch bewirtschaftet mit 3.330 ha LF (1.985 ha Ackerland, 1.345 ha Grünland), aktuell rd. 458 ha ökologisch bewirtschaftet

Rd. 1.150 ha LF befinden sich in Landschafts- oder Naturschutzgebieten, 190 ha LF sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in Höhe von rd. 26.300 € nach sich ziehen, weitere rd. 600 ha sind mit Maßnahmen zum Rast- und Wiesenvogelschutz ohne Pachtminderung belegt.

Betriebsschwerpunkt ist in dieser Region überwiegend Milchvieh mit Ackerbau.

13 Pachtverträge laufen bis zum Jahr 2025 aus, 31 Verträge in den folgenden Jahren.

2. Streubesitz

Aufgegliedert nach den ÄrLs ergibt sich für den landwirtschaftlich nutzbaren Streubesitz im Groben folgendes Bild:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig:

772 ha LF (rd. 484 ha Acker, rd. 187 ha Grünland), davon rd. 8 ha ökologisch bewirtschaftet (Hinweis: Bislang liegen der Domänenverwaltung keine konkreten Informationen vor, die Rückschlüsse auf die Bewirtschaftungsform (ökologisch) der Pächterinnen und Pächter zulassen. Dies ist ab 2021 vorgesehen.)

5 ha sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in zzt. nicht zu beziffernder Höhe nach sich ziehen.

Daneben verwaltet die Domänenverwaltung Braunschweig noch rd. 2.800 ha LF der Naturschutzverwaltung (MU).

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser:

471 ha LF (rd. 282 ha Acker, rd. 190 ha Grünland), davon rd. 39 ha ökologisch bewirtschaftet (Hinweis: Bislang liegen der Domänenverwaltung lediglich freiwillige Informationen vor, die Rückschlüsse auf die Bewirtschaftungsform (ökologisch) der Pächterinnen und Pächter zulassen. Genauere Abfragen sind ab 2021 vorgesehen.)

14 ha sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in zzt. nicht zu beziffernder Höhe nach sich ziehen.

Daneben verwaltet die Domänenverwaltung Leine-Weser noch rd. 3.480 ha der Naturschutzverwaltung (MU) mit etwa 1.980 ha LF.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Stade:

3.163 ha LF (rd. 435 ha Acker, rd. 2.728 ha Grünland), davon rd. 360 ha ökologisch bewirtschaftet (Hinweis: Bislang liegen der Domänenverwaltung Stade lediglich freiwillig übermittelte Biozertifikate von Pächtern vor, die die Bewirtschaftungsform (ökologisch) belegen. Es werden darüber hinaus höhere Zahlen vermutet. Weitere Abfragen sind ab 2021 vorgesehen.)

Rd. 2.500 ha sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in Höhe von rd. 320.000 € nach sich ziehen.

Daneben verwaltet die Domänenverwaltung Stade noch rd. 12.255 ha der Naturschutzverwaltung (MU) mit etwa 6.500 ha LF.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Domänenverwaltung:

Rd. 5.500 ha LF (rd. 87 ha Acker, rd. 5.413 ha Grünland), davon rd. 135 ha ökologisch bewirtschaftet (Hinweis: Bislang liegen der Domänenverwaltung Weser-Ems lediglich freiwillig übermittelte Biozertifikate von Pächtern vor, die die Bewirtschaftungsform (ökologisch) belegen. Es werden darüber hinaus höhere Zahlen vermutet. Weitere Abfragen sind ab 2021 vorgesehen.)

Rd. 5.200 ha sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in Höhe von rd. 450.000 € nach sich ziehen.

Daneben verwaltet die Domänenverwaltung Weser-Ems noch rd. 1.512 ha der Naturschutzverwaltung (MU) mit etwa 1.160 ha LF.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Staatliche Moorverwaltung:

1.730 ha LF (rd. 560 ha Acker, rd. 1.170 ha Grünland) (Hinweis: Bislang liegen der Staatlichen Moorverwaltung keine konkreten Informationen vor, die Rückschlüsse auf die Bewirtschaftungsform (ökologisch) der Pächterinnen und Pächter zulassen. Dies ist ab 2021 vorgesehen.)

960 ha sind mit Naturschutzaufgaben belegt, die jährliche Pachtmindereinnahmen in Höhe von rd. 192.000 € nach sich ziehen. Daneben verwaltet die Staatliche Moorverwaltung noch rd. 4.460 ha der Naturschutzverwaltung (MU) mit etwa 2.690 ha LF.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges:

Wie vom Niedersächsischen Weg statuiert, soll zukünftig bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge über Domänen und Teildomänen konsequent eine Umstellung auf den ökologischen Landbau erfolgen. Diesbezüglich wurden die Interessenvertreter der Pächter schon durch das ML.

Der Anteil des ökologischen Landbaus liegt mit 6,5% bei den Domänenflächen bereits jetzt über dem Durchschnitt der gesamten niedersächsischen Landwirtschaft und steigt auch weiterhin an. Alle bislang an das Land herangetragenen Wünsche in diese Richtung wurden positiv begleitet und umgesetzt. Jede Pächterin/ jeder Pächter, die/ der auf Ökolandbau umstellen wollte, wurde bei dieser Idee seitens des Landes unterstützt. Schon allein ein größerer, momentan in der Umsetzung befindlicher Pachtflächentausch mit einer verbundenen Hofumstellung und Neuverpachtung im Rahmen des Masterplans Ems würde diesen Wert auf 8,6 % steigen lassen.

Entscheidend bei einer weiterführenden Umstellung auf den ökologischen Landbau sind, vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Gebundenheit, einzelne Verhandlungen mit den jeweiligen Pächtern vor Ort durch die die Pachtverträge betreuenden Domänenverwaltungen bei den ÄRLs. Der dort vorhandene landwirtschaftliche Sachverstand, ebenso wie die Erfahrung im persönlichen Umgang mit den Pächtern sollte genutzt werden, um in den Verhandlungen zu laufenden, endenden oder zu verlängernden Pachtverträgen das Beste für den Niedersächsischen Weg heraus zu holen.

Hierbei müssen verminderte Pachteinnahmen als „Ausgleich“ für die Umstellungskosten in Kauf genommen werden. Darüber hinaus kommt aber wiederum dem schon erwähnten und auch im Niedersächsischen Weg vorgegebenem Ansatz einer anderweitigen nachhaltigen Landnutzung Bedeutung zu. Falls aus gewichtigen Gründen eine Umstellung im Einzelfall wegen besonderer betrieblicher oder persönlicher Gründe nicht möglich ist, z. B. aus gesellschaftlichen Gründen wie der allgemeinen Daseinsvorsorge oder aus sozialen Gründen wie der Existenzsicherung, kann aus Sicht des Niedersächsischen Weges eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung in Betracht kommen. Diese Vorgehensweise wird mit dem Gebot der beispielgebenden Bewirtschaftung und der dazugehörigen weiteren Anforderungen durch die Domänenpächter schon beschritten.

Wegen der starken zivilrechtlichen Bindung des Landes an seine Domänenpächter wird ein längerer Übergangszeitraum benötigt, um diese von dem von der Landesregierung als gut und richtig eingeschätzten Niedersächsischen Weg zu überzeugen und mitzunehmen.

Die Domänen- und Moorverwaltung wird für die Erreichung der im Niedersächsischen Weg vereinbarten Ziele zusätzlich zu der bislang schon in den APB-Domänen und -Streubesitz verankerten beispielgebenden Flächenbewirtschaftung im Zuge der kommenden Domänen- und Streubesitzverpachtung die im Folgenden aufgeführten **neuen Maßnahmen** bei der Neuverpachtung (aber auch zu anderen Zeitpunkten) der vorgenannten Flächen ergreifen. Damit soll die Bewirtschaftung der Flächen nach ökologischen Kriterien spürbar und noch weiter als bislang vorangebracht werden.

Neue Maßnahmen Domänen:

- 1) Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung wird auch im Rahmen laufender Pachtverträge mit den Pächtern erörtert. Das Ergebnis wird dokumentiert. Gleichzeitig wird verstärkt dokumentiert, was die Pächter schon jetzt freiwillig machen, also welcher Flächenumfang wird bereits naturnah bewirtschaftet.
- 2) Die Pächtertreue ist ausdrücklich für Domänen in den Richtlinien der Niedersächsischen Domänenverwaltung (RDV) '93 – Nr. 4.1.2 – benannt. Dies bedeutet für Domänenverpachtung, dass im Rahmen einer tatsächlichen Neuverpachtung (sprich außerhalb einer Hofnachfolgeregelung) den Bewerbern, die eine ökologische Bewirtschaftung des Betriebes langfristig beabsichtigen, Vorrang eingeräumt wird. Davon zu unterscheiden ist allerdings Wiederverpachtung an denselben Pächter/Pachtfamilie, auch generationsübergreifend. Auch eine Zession ist als Übernahme eines bestehenden bzw. Eintritt in einen laufenden Pachtvertrag keine Neuverpachtung.
- 3) Pachtpreisminderung: angepasstes Absenken der Pachtpreise, damit Ökobetriebe konkurrenzfähig bleiben können, unter dem Vorbehalt des Beihilferechts
- 4) Beratungsangebot/ Verpflichtung zur Beratung: aktive Unterstützung der Pächter (sowohl bei laufenden Verträgen als auch bei Neuverträgen) bei Umstellung auf und Betreiben von ökologischer Landwirtschaft (z. B. Kontakt zur LWK, KÖN u. ä. Einrichtungen herstellen; über Fördermöglichkeiten beraten)
- 5) Eine Umstellung wird durch längere Pachtlaufzeiten gefördert, unter dem Vorbehalt des Beihilferechts, bei Domänen 18 Jahre plus x (insgesamt max. 30 Jahre).
- 6) Für einen Ökobetrieb notwendige Baumaßnahmen auf Domänen werden im Rahmen einer Umstellung über den bisherigen Landesanteilen von 40 % (Pächterwohnhaus) bzw. 50 % (Wirtschaftsgebäude) angemessen im Rahmen förderrechtlicher und beihilferechtlicher Möglichkeiten bezuschusst/mitfinanziert. Der Neu- und Umbau von Tierställen und Funktionsgebäuden/-einrichtungen für die ökologische Wirtschaftsweise sollen unter Berücksichtigung erreichbarer Drittmittel (z.B. Fördermöglichkeiten des Bundes) und rechtlicher Vorgaben gefördert werden.
- 7) Die Domänenverwaltung stockt – sofern realisierbar – Flächen auf, falls nur dann eine Umstellung rentabel ist.
- 8) Zusage an (zukünftige) Ökobetriebe, dass ein Flächenzugriff für Infrastrukturprojekte unterbleibt bzw. nachrangig geprüft wird.
- 9) Zielvorgabe, dass die Domänenverwaltung bei den ökologisch bewirtschafteten Domänen prozentual über dem Landesdurchschnitt bleibt.

Neue Maßnahmen Streubesitz:

Die Zahl von Ökobetrieben unter den Streubesitzpächtern von Landesflächen dürfte eher am unteren Ende angesiedelt sein, da von den verpachteten Flächen der Großteil bereits von vornherein mit Naturschutzauflagen versehen ist. Die Auflagen stammen z. B. aus den Zuwendungsbescheiden beim Flächenankauf, den Naturschutzverordnungen, aber auch politischen Vorgaben, wie z. B. aus 1997 (vgl. Beschluss des Nds. Landtages vom 08.10.1997 zur Drs. 13/3264 – Naturschutz auf landeseigenen Flächen (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)), und sind daher nur in ganz wenigen Fällen verhandelbar, d. h. überhaupt veränderbar. Diese Auflagen verhindern aber im Regelfall sogar das Interesse von Ökobetrieben, da es damit oft nicht mehr möglich ist, im Rahmen der Agrarförderung Umstellungs- oder Beibehaltungsprämien für den Ökolandbau zu erhalten. Die Pachtpreise liegen z. B. im Bereich Meppen zwischen 0 €/ ha und 75 €/ ha und bieten keine Möglichkeit zur Anreizsetzung durch den Verpächter.

Dies führt dazu, dass der überwiegende Teil der verwalteten landeseigenen Streubesitzflächen (ML und MU) bereits langjährig umwelt- und naturschutzgerecht bewirtschaftet wird, aber auf Grund des EU-Förderrechts auch in Zukunft wenig bis keine Nachfrage von Ökobetrieben zu erwarten ist. In Bezug auf die für die Landesnaturschutzverwaltungen durch die Domänen- und Moorverwaltung betreuten Flächen gilt dies (nicht veränderbare Naturschutzvorgaben) umso mehr.

Gleichwohl ist die Domänen- und Moorverwaltung bestrebt, auch hier zu Änderungen zu kommen:

- 1) Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung wird auch im Rahmen laufender Pachtverträge mit den Pächtern erörtert. Das Ergebnis wird dokumentiert. Gleichzeitig wird verstärkt dokumentiert, was die Pächter schon jetzt freiwillig machen, also welcher Flächenumfang wird bereits naturnah bewirtschaftet.
- 2) Die Pächtertreue ist ausdrücklich für Domänen in den RDV '93 – Nr. 4.1.2 – benannt. Für Streubesitz gilt diese Regelung analog, sofern die Flächengröße und die Vertragsdauer dies nahelegen. Dies bedeutet für Streubesitzverpachtung, dass die Vertragspartner der üblicherweise 6 Jahre laufenden Verträge schon im Vorfeld/ bei Abschluss darauf hingewiesen werden, die Zeit zur Umstellung auf ökologischen Landbau zu nutzen, welche dann bei einer Verlängerung zu erfolgen hat. Wenn eine Umstellung mit dem Vertragspartner nicht möglich ist, wird ein anderer Ökobetrieb gesucht und nur für den Fall, dass keiner gefunden wird, könnte der vorhandene Pächter konventionell pachten. In der Nähe vorhandene Ökobetriebe wären dabei durch die Landwirtschaftskammer (LWK) zu erfragen. Diese Vorgehensweise findet keine Anwendung, sobald dadurch die landwirtschaftliche Betätigung des bisherigen Pächters insgesamt in ihrer Existenz gefährdet wäre. Bei mancherorts geführten Bewerberlisten werden Ökobetriebe vorrangig geführt, wodurch diesen, soweit vorhanden, die Verpachtung zunächst angeboten wird. Dieses Listenverfahren wird, soweit vor Ort möglich, flächendeckend bedacht.
- 3) Pachtpreisminderung: angepasstes Absenken der Pachtpreise, damit Ökobetriebe konkurrenzfähig bleiben können, unter dem Vorbehalt des Beihilferechts
- 4) Beratungsangebot/ Verpflichtung zur Beratung: aktive Unterstützung der Pächter (sowohl bei laufenden Verträgen als auch bei Neuverträgen) bei Umstellung auf und Betreiben von ökologischer Landwirtschaft (z. B. Kontakt zur LWK, KÖN u. ä. Einrichtungen herstellen; über Fördermöglichkeiten beraten)

- 5) Eine Umstellung wird durch längere Pachtlaufzeiten gefördert, unter dem Vorbehalt des Beihilferechts, bei Streubesitz 6 bzw. 12 Jahre plus x.
- 6) Neue Pachtbewerber bei der Staatlichen Moorverwaltung, die Interesse an den überwiegend jährlich verpachteten Streubesitzflächen haben, werden üblicherweise in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt. Ein Bewerber, der die Flächen ökologisch bewirtschaften möchte, wird im Rahmen des Niedersächsischen Weges vorrangig, d. h. unabhängig vom Eingang seiner Bewerbung, den übrigen Pächtern in der Bewerberliste vorgezogen. Im Hinblick auf die jährliche Vertragslaufzeit erfolgen Pachtpreisüberprüfungen unabhängig von der jährlichen Vertragsdauer lediglich alle 6 Jahre, zu diesem Zeitpunkt wird dann die Umstellungsfrage entsprechend den Pachtlaufzeiten der anderen Streubesitzflächen aktiv angegangen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich über die Zeit die bevorzugte Verpachtung beim Land unter Ökobetrieben herumspricht. Alleine durch Hinweise in der Presse und Mund-zu-Mund-Propaganda ist mit einer deutlichen Nachfragezunahme zu rechnen.

B) Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000

Über die vorstehend aufgeführten neuen Maßnahmen in Domänen und Streubesitz mit Schwerpunkt einer Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung hinaus erfolgt eine verstärkte Beachtung von Belangen des Natur- und Artenschutzes. In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere den Natura 2000-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen, ist anzustreben, den Beitrag der Domänen sowie auch der Domänenflächen in Streubesitz zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes bzw. speziell von Natura 2000 zu steigern. Hierzu bedarf es zunächst einer Analyse zur Konkretisierung der jeweiligen Anforderungen und Entwicklungspotenziale (im Hinblick auf eine angepasste, den jeweiligen Schutzziele Rechnung tragende Bewirtschaftung von Flächen) unter Berücksichtigung der Pächterinteressen. Die Analyse stellt die Grundlage für die Ableitung konkreter, auch gebietsbezogener Ziele dar. Dabei sollen auch die nicht verpachteten (ungenutzten) Flächen in Streubesitz mit betrachtet werden. Zur Begleitung dieses Prozesses wird eine Arbeitsgruppe bei NLWKN und den ÄRLs gebildet.

C) Stehende Gewässer (am Beispiel der Bewirtschaftung Dümmer See und Steinhuder Meer)

Binnenfischerei ist ein Handwerk mit langer Tradition, welches seit Jahrhunderten dem Erwerb von Nahrungsmitteln und Einkommen dient. Sie stellt eine der ursprünglichsten Formen des Nahrungsmittelerwerbs dar und ist dabei gleichzeitig eine der nachhaltigsten Bewirtschaftungsformen (u. a. kein Flächenverbrauch, keine Veränderung der Wasserqualität). Die ordnungsgemäße und nachhaltige Fischerei schöpft in der Regel ab, was ein Gewässer aufgrund der natürlichen Voraussetzungen und der dem Gewässer eigenen Tragekapazität an Aufwuchs bereitstellt, ohne die eigenen Grundlagen und Ressourcen zu gefährden. Dabei ist die Binnenfischerei auch heute noch ein wichtiger Faktor für die regionale Wirtschaft und weist einen hohen soziokulturellen Wert auf. Darüber hinaus leistet sie einen wichtigen Beitrag zur regionalen, naturnahen, tierschutzgerechten sowie CO₂-armen Bereitstellung hochwertiger gesunder tierischer Produkte für die Bevölkerung.

In Niedersachsen werden insgesamt ca. 12.800 ha Fläche erwerbsfischereilich genutzt. Als Teil von FFH- sowie EU-Vogelschutzgebiet gehen ordnungsgemäße Fischerei und Artenschutz an diesen Gewässern Hand in Hand. Schon nach § 42 Abs. 1 Nds. FischG werden die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere in Bezug auf seltene Pflanzen- und Tierarten, berücksichtigt.

Die zum Landeseigentum zählenden landeseigenen Gewässer Steinhuder Meer und Dümmer stellen international bedeutende Rast- und Brutgewässer für diverse Wasservogelarten dar. Besonders fischfressende Brut- und Rastvogelarten (z.B. See- und Fischadler, Haubentaucher, Gänsesäger, Zwergsäger, Kormoran) erreichen hier auf Landesebene hohe Bestandszahlen. Aufgrund dieser Bedeutung wurden beide Gewässer seitens des Landes als EU-Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission gemeldet. Damit einher geht die Verpflichtung zu einem Verschlechterungsverbot, d.h. die Bestände der im Standarddatenbogen gegenüber der EU-Kommission genannten Vogelarten dürfen nicht signifikant abnehmen. Dies ist entsprechend bei der Verpachtung beider Gewässer so zu berücksichtigen, dass insbesondere den fischfressenden Vogelarten eine ausreichende Nahrungsbasis zur Verfügung steht.

Das Land nimmt in Form der Domänenverwaltung eine aktive Rolle bei einer naturverträglichen Bewirtschaftung der landeseigenen Gewässer (insb., aber nicht ausschließlich, Dümmer See und Steinhuder Meer) ein und wird diese auch zukünftig noch weiter ausgestalten. Nach Abstimmung (auch im Hinblick auf die existierenden wirtschaftlichen Interessen sowie den Erhalt eines standorttypischen und naturnahen Fischbestandes bei Prädation von fischfressenden Vögeln) und durch naturschutzrechtliche Vorgaben (z. B. der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde (UNB)) ist die Gefährdung von Vogelarten und Fischotter schon jetzt minimiert; es erfolgt eine entsprechend der Schutz- und Erhaltungsziele örtlich und zeitlich angepasste Fischerei, die den Einsatz z.B. vogel- und otterschonender Fischereipraktiken vorsieht. In Bezug auf die Stellnetzfisherei am Steinhuder Meer werden MU und ML über die Region Hannover eine Begleituntersuchung initiieren, um das Risiko ungewollter Beifänge (u.a. hier: Tauchvögel) abschätzen zu können. Wenn die Ergebnisse der Untersuchung eindeutig belegen, dass eine Gefährdung der entsprechenden Arten ausgeschlossen ist, kann die fischereiliche Nutzung weiter vorgenommen werden. Ansonsten wird eine Anpassung erfolgen.

Weitergehende fischereiliche Beschränkungen müssen nach europäischen und nationalen Naturschutzrecht erforderlich und verhältnismäßig sein. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden. Das Land wird prüfen, in wie weit sich im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Seenfischerei die Gefährdung von Nicht-Zielarten (unerwünschter Beifang) weiter minimieren lässt. Ziel des Landes ist der Erhalt der traditionellen Fischerei auf den landeseigenen Gewässern und der Schutz der Gewässerlebensräume einschließlich der dort auftretenden schutzwürdigen Lebensgemeinschaften (s. Entschließungsantrag Drs. 18/4282). Die Fischerei auf den landeseigenen Gewässern soll bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen naturschutzrechtlich gebotener Schutz- und Erhaltungsziele unterstützt werden. Die Pächtertreue leistet einen Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität und Entwicklung langfristiger Bewirtschaftungsziele auf den landeseigenen Gewässern.

Exemplarisch – Fischerei am Steinhuder Meer:

Die Fischereirechte hat das Land Niedersachsen, verwaltet über die Domänenverwaltung. Es gibt momentan zwei Pächter. Die Fischer müssen sich hierbei an die abgestimmten Vorgaben (siehe obige Anmerkung zur Abstimmung, welche auch mit dem MU erfolgt, mit der entsprechenden UNB) halten.

Am Steinhuder Meer werden als Fangmethoden die Reusenfischerei, die Angelfischerei sowie die Stellnetzfisherei eingesetzt. Die Regelungen des Fischereipachtvertrages sehen dabei u. a. folgende Beschränkungen der Fischereiausübung vor:

- Die Fischerei mit Reusen ist über einen gesonderten Reusenparzellenplan geregelt,
- die Angelfischerei vom Boot aus ist räumlich und zeitlich beschränkt,
- Naturschutzgebiete dürfen von Anglern weder mit Wasserfahrzeugen befahren noch betreten werden,
- die Anzahl der Angeln je Angler ist begrenzt,
- die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen ist begrenzt,
- Unterverpachtungen oder die Annahme von Mitpächtern bedürfen der Zustimmung des Verpächters,
- zur Erfüllung der Hegepflicht sind die Pächter verpflichtet, jährlich Fischbesatz nach Festlegung im Fischereiausschuss vorzunehmen. Der Fischereiausschuss setzt sich aus Vertretern der Pächter und Verpächter sowie sachkundigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zusammen.

Darüberhinausgehende Beschränkungen der Fischereiausübung ergeben sich aus den zwingend einzuhaltenden Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH-Richtlinie im Rahmen der bestehenden Schutzgebietsverordnungen. Hinzu kommt auch noch die Hegeverpflichtung nach § 40 Nds. FischG. Etwaige Ergebnisse laufender Verfahren zu unterschiedlichen Standpunkten bleiben zunächst noch abzuwarten.

Fisch- und Seeadler haben sich in den letzten Jahren nach langer Abwesenheit wieder angesiedelt bzw. ausgebreitet. Dort, wo sie brüten, werden die Reusenparzellen in enger Abstimmung mit der UNB von den Fischern freiwillig ungenutzt gelassen. Auch der Fischotter hatte sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt am Steinhuder Meer wieder angesiedelt, als die Fischerei noch ohne ottersichere Reusen betrieben werden konnte.

Einschränkungen der Fischerei ergeben sich aus dem EU- und nationalen Naturschutzrecht. Weiterführende Pachtaufgaben vor dem Hintergrund des Fischarten- und Naturschutzes werden grundsätzlich seitens des Landes anlassbezogen in Erwägung gezogen, um die Ziele und Umsetzung des Niedersächsischen Weges zu gewährleisten. Dementsprechend wurde der Pachtpreis weitestgehend reduziert, was aber auch bei zukünftigen Anpassungen als Instrument bei den Verhandlungen Berücksichtigung finden wird.

D) Landeseigene Naturschutzflächen

Mit Stand 31.12.2018 befanden sich rd. 23.300 ha Flächen im Eigentum oder Besitz der Landesnaturschutzverwaltung.

Der NLWKN betreut mit rd. 19.250 ha ca. 83 Prozent der Landesnaturschutzflächen, die Großschutzgebietsverwaltungen zusammen ca. 17 Prozent. Dazu kommen noch rd. 27.800 ha Wattflächen im Bereich des Wattenmeers unterhalb der MTHW-Linie.

Die Flächen im Eigentum der Landesnaturschutzverwaltung liegen ganz überwiegend (ca. 92 Prozent) in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten bzw. dem Gebietsteil C im Biosphärenreservat und werden mit der gebietsspezifisch angepassten Zielsetzung Naturschutz nach Vorgaben der Naturschutzverwaltung verwaltet.

In Teilbereichen bestehen auch auf den landeseigenen Naturschutzflächen, zum Beispiel durch ein Flächenmanagement oder die Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen, noch Aufwertungspotenziale im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen Naturschutzziele. Diese Potenziale sollen zukünftig, insbesondere zur Verwirklichung der Ziele von Natura 2000, verstärkt genutzt werden. Die diesbezügliche Verantwortlichkeit liegt bei MU bzw. NLWKN.



Wald und Wildnisgebiet Solling

Waldbauliche Förderung

Ausnahmen von der Förderung standortgerechter, europäischer Baumarten

Waldstandorte werden in Niedersachsen mit einer Ziffernkombination beschrieben, u. a. mit einer Wasserhaushaltszahl (WHZ) sowie einer Nährstoffzahl (NZ). Auf der Basis der Ökologie der Baumarten lassen sich damit Standorten Baumartenkombinationen (Waldentwicklungstypen (Klima-WET)) zuordnen. Diese berücksichtigen über die Einbeziehung der Standortwasserbilanz den Klimawandel.

Die Verwendung der Klima-WET hat sich in der forstlichen Förderung bewährt, d. h. es sind mit wenigen Ausnahmen nur Mischbestandstypen förderfähig, die dem jeweiligen Klima-WET entsprechen. Nähere Informationen zum WET-Katalog finden sich unter :

https://www.nw-fva.de/fileadmin/user_upload/Verwaltung/Publikationen/2019/Klimaangepasste_Baumartenwahl_NDS_2019.pdf).

Die WET sehen in ihrer Beschreibung Spannen für die Verjüngungsziele, also der angestrebten Baumartenmischung der gesicherten Verjüngung eines Bestandes, vor.

Kernergebnisse aus der Auswertung der NW-FVA der Baumartenzusammensetzung nach WET-Planung im nds. Privat- und Kommunalwald; Analyse auf Basis der BWI⁹ (Anlage): Die Ergebnisse zeigen in Variante 2 die - unter Verwendung der Vorgaben der jetzigen waldbaulichen Förderung - maximal zu erwartende Veränderung der Baumartenanteile. Die Flächenanteile können sich zusätzlich noch mindern, da

- eine Berücksichtigung von Schutzgebieten (Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG, FFH-Gebiete) in der Auswertung nicht erfolgte,
- die 100.000 Waldbesitzenden in Niedersachsen ihren Wald umbauen können, aber nicht müssen und nicht klar ist, für welchen WET sie sich in der Förderung entscheiden. Insbesondere auf Grund der geringen Holzerlöse werden investive Maßnahmen ausgesetzt.
- Rückgang von Fichte und Kiefer auf rd. 14 % der Gesamtfläche zugunsten von Eiche (4 %) und ALn (5 %)
- Anstieg des Douglasien-Anteils um 4 % bzw. rd. 32.000 ha innerhalb von 43 Jahren (750 ha/a)

Eine Auswertung der Roteiche, Küstentanne und Japan-Lärche ist auf Grund des sehr geringen Stichprobenumfangs und der damit geringen Belastbarkeit der Ergebnisse unterblieben. Fazit: Um den Anteil der nicht-europäischen Baumarten in der waldbaulichen Förderung zu reduzieren, sind flankierende Maßnahmen an mehreren Stellen mit eigenen Zielen zu bevorzugen.

1. Allgemeiner Ausschluss nicht-europäischer Baumarten:

Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG, FFH-Gebiete, Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse außerhalb von FFH-Gebieten, Douglasie und Küstentanne nicht auf Standorten mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4+ oder besser)

2. Die waldbauliche Förderung nicht-europäischer Baumarten als Hauptbaumarten erfolgt nur, wenn u. g. Ziele mit ihren Maßnahmen in ihrer Vollständigkeit umgesetzt werden:

1. Ziel „**Lenkung der Baumartenwahl**“
 - a. Vor jeder zu fördernden Pflanzung ist – soweit noch nicht vorhanden - eine Standortkartierung vorzunehmen.
 - b. Die Auswahl der förderbaren Waldentwicklungstypen basiert auf der Standortkartierung

2. Ziel „**Vorrang europäischer Baumarten**“
 - a. Der Anteil der nicht-europäischen Baumarten in den geförderten WET muss unter 50 % liegen;
 - b. Auf Standorten, auf denen Buchen- oder Weißtannen-WET empfohlen werden, sind WET nicht-europäischer Baumarten ausgeschlossen;
 - c. Japanlärche: ausschließliche Nutzung als Vorwaldbaumart auf Freifläche in den Teilflächen, in denen Buche gepflanzt wird
 - d. Keine Förderung der Küstentanne auf Standorten NZ von 4 und besser; Klima-WET 56 nicht mehr förderfähig
 - e. Keine Förderung der Roteiche auf Standorten NZ von 4+ und besser; Förderung künftig begrenzt auf die mäßig frischen Standorte 23, 24, 42 mit NZ 3 bis 4; wichtige Baumart, auch aus Gründen des Brandschutzes; als Fördervoraussetzung wird ein „Vorbestand aus Nadelholz“ aufgenommen bisher Klima-WET 18 förderfähig bei WHZ 23, 24, 41, 42 und NZ 3 bis 4
 - f. Keine Förderung der Douglasie auf Standorten NZ von 4+ und besser Einengung auf die WHZ 34, 35, 37, 40-43; im Bergland WHZ 10, 19, 23, 24, 26,28 bei gleichzeitiger Begrenzung auf die NZ 2+ bis 4; bisher im Tiefland bei den WHZ 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, im Bergland auf allen basenarmen Standorten; NZ 2+ bis 4 möglich
 - g. Waldrandgestaltung ausschließlich mit einheimischen Bäumen und Sträuchern

3. Ziel „**Monitoring**“

Ein Monitoring, das u.a. den Anteil der gepflanzten nicht-europäischen Baumartenanteile erfasst, wird eingeführt.

Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)

Programm der Landesregierung durch Beschluss vom 26.09.2017

ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.8.2020

B. Grundsätze der ökologischen Waldentwicklung

In Ausführung der gesetzlichen und politischen Vorgaben beschließt die Niedersächsische Landesregierung nachstehende Grundsätze.

Sie sollen die Bewirtschaftung der niedersächsischen Landesforsten nach ökologischen Gesichtspunkten ausrichten und sind für diese bindend. Raumbedeutsame Aussagen sollen - je nach ihrer räumlichen Wirkung - in das Landesraumordnungsprogramm beziehungsweise in die Regionalen Raumordnungsprogramme integriert werden.

1. Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
2. Laubwald- und Mischwaldvermehrung
3. Ökologische Zuträglichkeit
4. Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
5. Verbesserung des Waldgefüges
6. Zielstärkennutzung
7. Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz)
8. Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung
9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen
10. Waldrandgestaltung und -pflege
11. Ökologischer Waldschutz
12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
13. Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

1. Grundsatz: Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl

Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Die natürlichen Standortkräfte sollen nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Waldmoore sollen erhalten oder soweit möglich revitalisiert werden.

Intakte Böden sind zu erhalten. Auf ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen (auch Mulchen) wird im Landeswald grundsätzlich verzichtet. Die Regeneration von Böden, die durch frühere Wirtschaftsformen oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft gestört sind, soll gefördert werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen. Eine Vollbaumnutzung ist nur im Einzelfall und nach kritischer Prüfung zulässig.

In den Landesforsten sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen. Dabei sollen natürliche Waldgesellschaften wiederverjüngt beziehungsweise in starkem Maße entwickelt werden (s. auch 3. Grundsatz). Sich ändernde klimatische Verhältnisse sollen berücksichtigt werden. Entscheidungsgrundlage sind die forstlichen Standortkartierungen. Ihre Ergebnisse sind, gegliedert nach ökologischen Wuchsräumen (forstliche Wuchsbezirke), planarisch umzusetzen.

2. Grundsatz: Laubwald- und Mischwaldvermehrung

In den Landesforsten sind zur Risikovorsorge, Klimaanpassung sowie zur Sicherung der Artenvielfalt und der Rohstoffversorgung in großem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald Vorrang. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken.

Der Anteil der Laubbaumarten soll langfristig auf 65 % erhöht werden.

Der Bedeutung der Nadelbaumarten wird mit einem langfristig angestrebten Anteil von 35 % Rechnung getragen.

Die Erkenntnisse der Klimafolgenforschung sind zu berücksichtigen.

3. Grundsatz: Ökologische Zuträglichkeit

Das im Laufe der Evolution und der natürlichen Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum soll großräumig gefördert werden.

Die Mischung mit Baumarten, die diesem Baumartenspektrum nicht angehören, ist möglich, soweit dies aus forstlichen Gründen erforderlich ist und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt werden.

Dabei sind Aspekte der Risikovorsorge, Klimaanpassung, Rohholzversorgung, Ertragssicherung und des Naturschutzes miteinander abzuwägen. Durch geeignete Maßnahmen, wie Pufferabstände, sind die natürlichen Waldgesellschaften sowie wertvolle Offenlandlebensräume dauerhaft zu erhalten.

Eingeführte Baumarten müssen ökologisch zuträglich sein, das heißt standortgemäß, bodenpfleglich, nicht über ein Normalmaß hinaus gefährdet, natürlich zu verjüngen, gut waldbaulich zu führen und leicht als Mischbaumart in die heimische Fauna und Flora zu integrieren.

4. Grundsatz: Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung

Die Wiederbewaldung von Beständen erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.

Soweit es sich um nicht zielgerechte Pionier- oder Reinbestände, um nicht standortgemäße oder genetisch ungeeignete Waldbestände handelt, sind diese durch Pflanzung oder Saat, möglichst unter Ausnutzung des Schirmes des Altbestandes, in standortgemäße Wälder zu überführen.

Dabei ist ökologisch angepasstes, herkunftsgesichertes Vermehrungsgut zu verwenden.

5. Grundsatz: Verbesserung des Waldgefüges

Die Stabilität und die Resilienz der Wälder sowie ihr Angebot an ökologischen Nischen soll außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten durch vertikal und horizontal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald soll von momentan 25 % weiterentwickelt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 % erreichen. Über regelmäßige Inventuren wird die Entwicklung dokumentiert. Neben den unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten trägt die Art des Waldbaus wesentlich zur Ausformung der Waldgefüge bei.

Die Wälder sollen daher so gepflegt, genutzt und verjüngt werden, dass sie möglichst kontinuierlich bestockt sind und sich zu strukturreichen Wäldern entwickeln. Sie sind durch Ungleichaltrigkeit beziehungsweise einen kleinräumigen Wechsel der Altersphasen sowie durch eine deutliche Durchmesser- und Höhendifferenzierung gekennzeichnet.

Auf Kahlschläge wird grundsätzlich verzichtet. Sie sind zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

6. Grundsatz: Zielstärkennutzung

Wälder sollen möglichst alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung).

Die Hiebsreife des Einzelbaumes hängt von seiner Wuchsleistung, Qualität und Gefährdung ab.

Die Zielstärkennutzung ist gegebenenfalls im Hinblick auf die Verbesserung der Waldgefüge, die Bestandesstabilität und die Lichtansprüche der Baumarten des Folgebestandes zu modifizieren.

7. Grundsatz: Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz)

Die Landeswälder bieten Lebensräume für viele seltene oder bedrohte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. Bei Holzernte- und Pflegemaßnahmen während der Brut- und Setzzeit wird dem Schutz von Säugetieren und Vögeln in besonderer Weise Rechnung getragen. Einen besonderen Schutz genießen die Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen wirksam nach Umfang und Verteilung in allen Wäldern alte, starke Habitatbäume erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten und anderes mehr).

Neben den obligatorischen Habitatbäumen mit Großhöhlen, Horsten oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sollen Habitatbäume in Gruppen oder Kleinflächen ausgewählt, eindeutig gekennzeichnet und ihrer eigendynamischen Entwicklung bis zum natürlichen Zerfall überlassen werden. Durch das Aggregieren der Habitatbäume erhöht sich deren Lebensdauer. Aspekte des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherung werden berücksichtigt.

Dem Artenschutz dient auch das Belassen von starkem, stehendem und liegendem Totholz, welches im Landeswald für den Erhalt der Biodiversität in wirksamer Höhe, durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen mindestens 40 m³/ha, erreichen soll (Grundlage für die Weiterentwicklung sind die Standards und das Verfahren nach BWI-

Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potenzial ist zu sichern.

8. Grundsatz: Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung

In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl werden Waldflächen im Rahmen des Waldschutzgebietenkonzepts sowie durch Schutzgebiete nach Naturschutzrecht mit typischen und seltenen Waldgesellschaften gesichert. Diese Waldflächen werden nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet.

Die Holznutzung ruht dauerhaft in den Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung. Diese bieten Raum für vollständige Waldlebenszyklen mit ihren Alterungs- und Zerfallsphasen und den daran gebundenen Lebensgemeinschaften. Zu ihnen zählen die Waldflächen in den Kernzonen der Großschutzgebiete, die Naturwälder, dem Prozessschutz gewidmete Waldflächen in Naturschutzgebieten und die für die natürliche Waldentwicklung bestimmten Habitatbaumflächen. Ihr Flächenanteil soll 10 % der Landeswaldfläche betragen. Diese Wälder stellen auch wertvolle Forschungsobjekte dar. Darüber hinaus wird auf 1.000 ha im Solling schrittweise bis 2028 ein Wildnisgebiet entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.

Zielgerichtete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern die nicht von Nutzungen ausgenommenen Flächen der Natura 2000-Gebietskulisse, die Mehrzahl der Naturschutzgebiete sowie die folgenden Waldschutzgebietenkategorien:

- Naturwirtschaftswälder – sie gewährleisten die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder aus Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft.
- Lichte Wirtschaftswälder – sie mit Habitatkontinuität dienen der Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder aus standortheimischen Lichtbaumarten, insbesondere Eichenwälder.
- Kulturhistorische Wirtschaftswälder – sie sind dazu bestimmt, historische Waldnutzungsformen wie Hute- und Mittelwälder gezielt zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Die Waldschutzgebiete tragen wesentlich dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu sichern oder zu entwickeln und den relativen Anteil der hervorragend ausgeprägten Lebensraumtypen zu erhöhen.

Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten. Außerdem sollen seltene und wertvolle Einzelbiotope, die nicht einem gesetzlichen Schutz unterliegen, bei der Waldpflege beachtet und bei Bedarf gepflegt werden.

Die Wälder mit natürlicher Entwicklung und die übrigen Schutzgebiete im Wald leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und zur Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

9. Grundsatz: Gewährleistung besonderer Waldfunktionen

Der Wald übt auf vielfältige Art und Weise einen positiven Einfluss auf die Umwelt und den Menschen aus. Er schützt beziehungsweise verbessert die natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden, Luft und Klima und bietet naturnahe Lebens-, Erholungs- und Erlebnisräume. Soweit diese Waldfunktionen mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln.

Für besondere Naturdienstleistungen, die die Landesforsten auf der Grundlage besonderer Förderprogramme oder Ökosystemleistungsverträge über normale waldbauliche Standards hinaus zum Erhalt der Biodiversität erbringen, sollen Finanzierungen durch das Land oder Dritte genutzt werden.

Als Planungsgrundlagen dienen auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Biotopkartierung der Naturschutzverwaltung sowie Forstliche Rahmenplanung, Waldfunktionenkartierung und Waldbiotopkartierung des Forstbereiches.

Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion nicht gefährdet werden.

10. Grundsatz: Waldrandgestaltung und -pflege

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den vorbeugenden Waldschutz, den Naturschutz, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Daneben können sie auch Bodenschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen erfüllen.

Zur Gewährleistung dieser Funktionen sind sie gezielt zu gestalten und im Laufe der Bestandesentwicklung konsequent zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut, zur Feldflur abgedacht und dauernd bestockt sein. Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern.

Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Als linienförmige Strukturelemente haben Waldränder eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

11. Grundsatz: Ökologischer Waldschutz

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie unterstützt die Selbstheilungskräfte des Waldes.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existenzielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht.

Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen.

Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

12. Grundsatz: Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung

Wälder gehören zum Lebensraum heimischer Wildarten. Die Wildbestände sind so zu bewirtschaften, dass die Selbstregulationskräfte der Waldökosysteme nicht eingeschränkt und die Entwicklungsmöglichkeiten des ökologischen Waldbaus nicht gefährdet werden. Im Zweifel genießen waldbauliche Ziele Vorrang vor jagdlichen Zielen.

Die Wildbestände sind dann ökosystemverträglich, wenn sich sowohl Pionierbaumarten als auch die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen lassen, weitgehend ohne Schältschäden erwachsen und sich auch die Kraut- und Strauchschicht in ihrer lebensraumtypischen Zusammensetzung entwickeln kann.

Auf Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

13. Grundsatz: Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik

Die Pflege des Waldes soll behutsam die natürlichen dynamischen Prozesse steuern. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen.

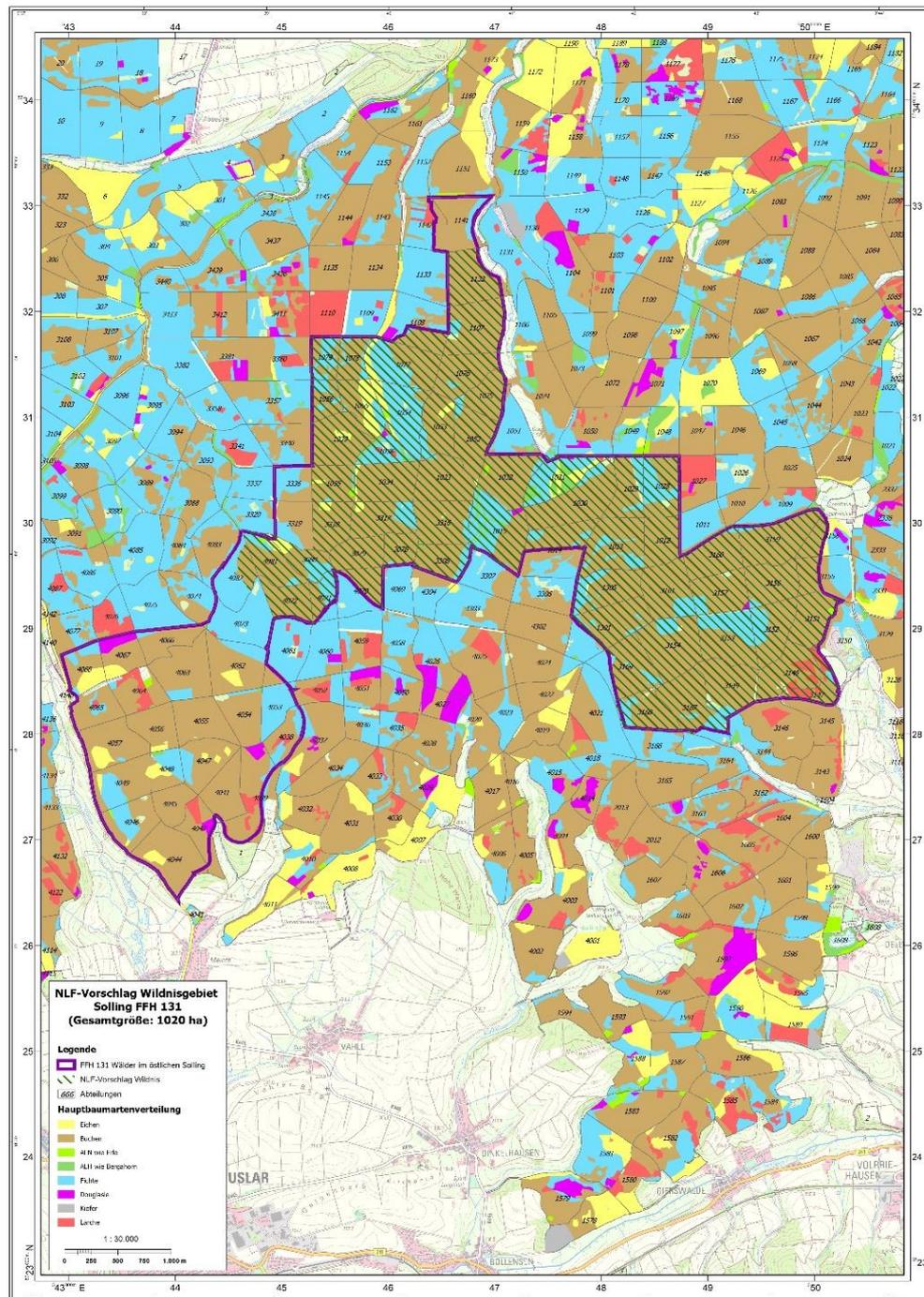
Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten. Es sind Arbeitsverfahren zu planen und anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.

Der technische Fortschritt ist zu nutzen, um auch die Arbeitssicherheit zu erhöhen.

Es ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz festzulegen, um ein flächiges Befahren der Bestände zu verhindern.

Wildnisgebiet Solling

Ab 2021 wird ein Wildnisgebiet "Wälder im östlichen Solling (FFH-Gebiet 131)" mit insgesamt 1020 Hektar entwickelt. Das Gebiet liegt komplett eingebettet in andere Waldbereiche, so dass es keine störenden Randeffekte gibt. Mindestens die Hälfte der Buchenbestände sind über 150 Jahre alt. Damit ergibt sich ein großer, zusammenhängender Altholzkomplex. Zielarten, die von der Ausweisung profitieren werden: 6 Specht-Arten, Käuze, Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs, Fledermäuse sowie zahlreiche Insekten-, Pilz- und Pflanzenarten.





Ökologischer Landbau

Eckpunktepapier zur zukünftigen Förderung des Ökolandbaus (Pkt. 11 der Vereinbarung)

A) Ausgangslage und Zielvorgaben für den Ökolandbau

Betrachtungsebene/Quelle	Stand aktuell	geplanter Umfang
Niedersachsen – Landesregierung/LAVES	Fläche: 5%, Betriebe: 6% (2019)	Aktionsplan Ökolandbau: Betriebe 10% bis 2025 Niedersächsischer Weg: Ökolandbau insg. 15% bis 2030 („nachfrageorientiert“)
Deutschland – Bund/BMEL	Fläche: 9%, Betriebe: 12% (2018)	Koalitionsvereinbarung (03/2018) und Nachhaltigkeitsstrategie Deutschland (01/2019): Ökolandbau insg. 20% bis 2030 („nachfrageorientiert“)
EU-weit – Kommission	Fläche: rd. 7% (2018)	„Green Deal“ d. KOM (05/2020): Ökofläche 25% bis 2030

Näheres siehe auch bei Pkt. D) „Trends Ökolandbau“ und i.d. nachfolgenden Abbildungen.

B) Vorbemerkung/Hintergrund

Die besonderen Anforderungen an Ökobetriebe sind in der EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) festgelegt und die Landwirte wie auch die nachgelagerten Unternehmen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft unterliegen dem Kontrollverfahren gemäß der EG-Öko-Verordnung. Wesentliche Anforderungen an die ökologisch wirtschaftenden Landwirte bestehen in geschlossenen Nährstoffkreisläufen sowie zum Verzicht auf Mineraldünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel oder auf andere Boden- und Pflanzenhilfsstoffe. Die Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen ist für die ökologisch wirtschaftenden Landwirte daher eine Grundvoraussetzung, um die genannten Anforderungen praktisch umsetzen zu können.

Die Ökobetriebe in Nds bewirtschaften durchschnittlich (Agrarstrukturerhebung 2016) rd. 65 ha, davon rd. 49 % Grünland und 40 % Acker. 11 % der Fläche nehmen sonstige Kulturen (z. B. Dauerkulturen, Streuwiesen und ertragsarmes Grünland) ein. Die Ökobetriebe bewirtschaften anteilig deutlich mehr Grünland als die konventionellen Betriebe.

Auch der Anteil der Streuwiesen, Hutungen und des ertragsarmen Grünlandes (enthalten in Sonstiges) nimmt im Vergleich einen deutlich größeren Anteil ein. Fast die Hälfte der Ackerfläche wird für den Getreideanbau genutzt, aber auch die Leguminosen spielen mit über 20 % Anbaufläche (ca. 9 % Hülsenfrüchte und ca. 14 % Leguminosen zur Ganzpflanzenernte) eine wesentliche Rolle.

Aufgrund der genannten Zusammenhänge bescheinigen zahlreiche wissenschaftliche Studien dem ökologischen Landbau mehr Artenvielfalt auf seinen Flächen und positive Wirkungen auf viele weitere Umweltmedien (Thünen-Institut, TI Report 65, 01/2019).

Hervorzuheben ist auch, dass in Niedersachsen viele Verarbeitungsbetriebe für ökologische Produkte beheimatet sind. Zum Teil handelt es sich hierbei um Marktführer (mit z.T. zweistelligen Millionenumsätzen und mehreren hundert Angestellten). Für die weitere Ausweitung des Ökolandbaus in Niedersachsen ist das von wichtiger Bedeutung. Die Öko-Verarbeiter sind zudem wichtige Arbeitgeber insbesondere im ländlichen Raum Niedersachsens.

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) wurde im Frühjahr 2002 gegründet und wird seitdem als wichtiger Akteur des niedersächsischen Ökosektors auch vom ML gefördert und soll auch zukünftig gefördert werden. Das KÖN ist in dieser Form weiterhin einzigartig in Deutschland. Im Vordergrund der Tätigkeiten des KÖN steht die Stärkung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung ökologischer Produkte aus Niedersachsen.

Grundlage der nachfolgenden Vorschläge zur Erreichung der vereinbarten Ausbauziele beim Ökolandbau in Niedersachsen ist der „**Aktionsplan für mehr Ökolandbau in Niedersachsen**“, der weitergeführt und auf dem aufgebaut werden soll.

C) GAP Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), hier Ökolandbau

Die Mittelabschätzung erfolgt auf der Basis der tatsächlich bestehenden Verpflichtungen und Prämiensätze in 2018 sowie dem jährlichen Steigerungswert von etwas über 14% bis 2025 (resultierend aus tatsächlicher Steigerung und dem politischen Zielwert: Verdopplung der Betriebe bis 2025 bzw. 15% Ökolandbau bis 2030). Nach 2025 wird die Steigerung auf 10% jährlich reduziert. Dabei wurden die derzeit gültigen Bedingungen der 1. Säule und die daraus resultierende Baseline sowie die derzeitigen Fördersätze berücksichtigt.

Die Werte in der Tabelle sind in Mio € angegeben.

	2021	2022	2023	2024
Ökolandbau	32,9	36,1	39,4	42,7
davon EU (80 %)	26,29	28,91	31,54	34,17
davon GAK (20 %)	6,57	7,23	7,89	8,54
davon Landesmittel (40 % der GAK)	2,628	2,892	3,156	3,416
Steigerung gegenüber den Vorjahren	6,6	9,8	13,1	16,4

D) Trends in der Umstellung auf den Ökolandbau – Nds. im Vergleich zum Bund

Mit Stand vom 31.12.2018 wurden in Deutschland rund 9,1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch bewirtschaftet. In Niedersachsen wurden 4,1 % der landesweiten Landwirtschaftsfläche ökologisch bewirtschaftet. Der Anteil der Öko-Betriebe betrug 12% in DE und 5,4% in NI.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Öko-Betriebe ist in Niedersachsen im Jahr 2018 um 160 auf jetzt fast 2.000 gestiegen, was einer Zuwachsrate von rund 9 % entspricht, die ökologisch bewirtschaftete Fläche stieg 2018 um rund 7.700 ha auf nun nahezu 108.000 Hektar

Diese erfolgreiche Trendentwicklung hat sich in Niedersachsen für das Jahr 2019 fortgesetzt (Stand 31.12.2019): In 2019 ist die ökologisch bewirtschaftete Fläche um weitere rd. 13.000 Hektar auf fast 121.000 Hektar gestiegen, die Zahl der landwirtschaftlichen Öko-Betriebe um 162, d.h. um rd. 9 Prozent, auf 2.115 (entsprechend rd. 6%). Der niedersächsische Ökoflächen-Anteil beträgt damit jetzt rd. 5 %.

Der vorstehenden jährlichen Zuwachsrate bei den Fördermitteln für die Umstellung und Beibehaltung beim Ökolandbau (GAP/AUKM) liegt der ebenfalls o.g. 14 % Zuwachs bei den Betrieben zugrunde, der dann in 2025 zum landespolitische gesetzten Ziel eines Anteils von rd. 10 % sowohl bei den ökologisch wirtschaftenden Betrieben (rd. 3.500 Betr.) als auch bei der Ökofläche (rd. 200.000 ha) führen würde.

E) Begleitende Maßnahmen zum Ökolandbau

Die angestrebte hohe Umstellungsrate muss durch eine entsprechende Projektförderung flankiert werden, um sowohl den umstellungsbereiten Betrieben die erforderliche Entscheidungssicherheit zu geben als auch, um die für den Umstellungsprozess relevante Marktentwicklung mit zu unterstützen. Weitere Maßnahmenprogramme zielen darauf ab, die verschiedenen Zusatznutzen des Ökolandbaus zu unterstützen, z.B. im Sinne bestimmter Umweltleistungen und der Strukturförderung des ländlichen Raums, und da wo erforderlich, nachzusteuern.

Für diesen Beratungs-, Begleitungs- und Steuerungsprozess der betrieblichen Umstellung auf den Ökolandbau werden folgende Schwerpunktaufgaben angegangen und bei der **Fortschreibung des Aktionsplans Ökolandbau Niedersachsen des NI ML** (veröffentlicht am 01.09.2016, aktualisiert im August 2018) berücksichtigt:

Weitere Öko-Modellregionen (ÖMR)

Bisher bestehen drei Pilot-ÖMR in NI, andere Länder, wie BY, BW und HE, haben bereits bis zu rd. 30 ÖMR eingerichtet und diese Länder weisen die höchsten Zuwächse beim Ökolandbau auf. Zudem bieten ÖMR eine effiziente fachliche und organisatorische Basis, um die ökologischen und ökonomischen Vorteile des Ökolandbaus für die jeweilige Region (hier insbesondere Landkreise o.a. Gebietskörperschaften) bestmöglich nutzbar zu machen und vorhandene Initiativen und Strukturen (z.B. Lokale Aktionsgruppen/LAG im Rahmen von LEADER-/ILE-Regionen) effizient zu nutzen.

Die Anzahl und die Förderdauer der ÖMR sollen unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Einplanung der verfügbaren Fördermittel weiter erhöht werden.

Sonderprojekte zu bestimmten Themen des Ökolandbaus

- a) Auch ökologische Betriebe werden entsprechend der Markterfordernisse zunehmend mit einem bestimmten Spezialisierungsgrad geführt (z.B. reine Ackerbaubetriebe i.d. Börderegion) und nicht mehr alle Ökobetriebe sind daher Gemischtbetriebe mit eigener Tierhaltung, so dass sich hieraus z.B. besondere Anforderungen des Nährstoffmanagements zwischen den Ökobetrieben und in der Betriebsführung ergeben.
- b) Unterstützung der Direktvermarktung und von Hofläden zur Bewusstseinsstärkung für regionale Kreisläufe und heimische Biolebensmittel bei den Verbrauchern*innen bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Nahversorgung, z.B. **durch gezielte Maßnahmen der Information von Verbraucher*innen**.
- c) Bundesweit besteht ein Netzwerk der Bio-Städte, -Gemeinden und -Landkreise. Die Basis bildet eine Kooperationsvereinbarung. NI ist neben MV das einzige BL, in dem es noch keine Bio-Stadt gibt, so dass eine entsprechende Neugründung gleichermaßen eine Herausforderung und eine Chance für den NI Ökolandbau sein kann. **Das Land unterstützt diese Initiative in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.**

Grundsätzliche strukturelle Ansätze zur Stärkung des Ökolandbaus

- a) Implementierung des Ökolandbaus in die jeweiligen Programme und Arbeitsziele anderer mit dem ML verbundener Institutionen und Organisationen, wie z.B. der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft (MG) und des Zentrums Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN), die in geeigneter Weise die gesteckten Ziele des niedersächsischen Ökolandbaus (15%) mit unterstützen. Weiterhin soll im Rahmen der seit 07/2020 vom ML geförderten Modellregion nachhaltige Nutztierhaltung Südniedersachsen das Thema Ökolandbau gezielt mit bearbeitet werden.

- b) Implementierung des Ökolandbaus in die Maßnahmenplanung und Förderprogramme des MU zur gezielten Steuerung des Ökolandbaus in umweltsensible Bereiche, z.B. des Natur- und Trinkwasserschutzes (hier z.B. **Wiederaufnahme der Öko-Wasserschutzförderung/BV3**) sowie in FFH-Gebiete.
- c) Verbesserte Kombinierbarkeit der Maßnahmenprogramme des ML und des MU, wie z.B. bei den Programmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM).

Neuausrichtung der Agrar-Investitionsförderprogramme (AFP)

Die Umstellung auf den Ökolandbau führt in den Betrieben häufig zu Finanzierungsbedarfen, welche durch die flächenbezogene Umstellungsprämie nicht abgedeckt sind. Zukünftig sollen zusätzliche Fördermöglichkeiten, z.B. für Umbauten der Offenstallhaltung, zusätzlichen Lagerbedarf für Bioproduktqualitäten, Direktvermarktung, Maschineinvestitionen z.B. für digitale Hacktechnik u.a. ermöglicht werden. **Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens soll Ökobetrieben ein verstärkter Vorrang eingeräumt werden.**

Zusätzliche Leistungen und Maßnahmen in relevanten Bereichen

Die vorgenannten und weitere Sonderfragen bei der Umstellung auf den Ökolandbau erfordern eine unterstützende Fachberatung, die im Rahmen von Schwerpunktprojekten erbracht werden soll:

- a) **Biodiversitätsberatung** des Ökologischen Obstanbaus im Alten Land
- b) Gezielter Aufbau von **Wertschöpfungsketten** für Märkte bzw. Produkte mit bisher geringem Selbstversorgungsgrad und hohem Importanteil
- c) Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft (MG) bei der **Akquise ausgewählter Verarbeitungs- und Handelsbereiche** zum Einsatz von Biorohstoffen oder Ökoprodukten
- d) Zusammenarbeit mit dem Zentrum Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (**ZEHN**) zur stärkeren Berücksichtigung des Sektors Biolebensmittel
- e) Projekte zur Förderung des Bioanteils in der **Außer-Haus-Verpflegung (AHV)**, z.B. durch Angebote zur Umstellungsberatung auf Biorohstoffe und durch Empfehlungen von Mindestumfängen für Biorohstoffe in ausgewählten Unternehmensbereichen (z.B. Kantinen und Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Bereichs von Kindergärten, Krankenhäusern und Schulen)
- f) **Verstärkte Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften** (ggf. NLT) und anderen Fachressorts (z.B. des MU), z.B. zur Identifikation sensibler Bereiche des Gewässer- und Naturschutzes, um hier den Ökolandbau besonders zu fördern (ggf. auch im Zuge (vereinfachter) Flurbereinigungsverfahren)
- g) Stärkere Berücksichtigung des Ökolandbaus bei den fachlichen Inhalten der sogenannten „**Regionalen Entwicklungskonzepte**“ der **LEADER- und ILE-Regionen** sowie bei der entsprechenden Einplanung der Fördermittel und bei den Organisationsstrukturen (Lokale Aktionsgruppen - LAG der Wirtschafts- und Sozialpartner).

F) Ergänzungen und Konkretisierungen

a) Marktbeobachtung und Monitoring verstärken

Die dazu bereits seitens verschiedenerer niedersächsischer Institutionen regelmäßig durchgeführten und vom Land finanzierten Arbeiten (z.B. LWK Fachbereich Ökolandbau, KÖN Visselhövede) werden beibehalten und wo erforderlich verstärkt. Dabei soll noch stärker als bisher auch die Nutzung und Verknüpfung mit anderen in Niedersachsen und bundesweit verfügbarer Daten zu den Agrarmärkten erfolgen, um so z.B. auch bestehenden und sich verändernden Beziehungen zwischen den Märkten für konventionelle und ökologische Produkte noch besser bewerten zu können.

Wichtige Entscheidungsgrundlagen für Betriebe und Beratung in Niedersachsen liefert jetzt schon das **Testbetriebsnetz** des Thünen-Instituts, wobei auch NI Betriebe berücksichtigt werden. Jährliche NI-spezifische **Betriebsstatistiken für ökologische und konventionelle Betriebe** werden auch durch den Fachbereich „Unternehmensberatung, Betriebswirtschaft“ der LWK Nds. ermittelt. Demnach waren auf der Bundes- und auf der Landesebene die Ökobetriebe sowohl beim Betriebseinkommen wie beim Unternehmergewinn erfolgreicher als Konventionelle.

Als Gründe für die deutliche Zunahme der relativen Vorzüglichkeit der ökologischen Produktion in den letzten Wirtschaftsjahren (2017/18 und 2018/19) werden insbesondere niedrigere betriebliche Aufwendungen sowie Zahlungen für die Erbringung von gesellschaftlich erwünschten Agrarumweltleistungen genannt.

Diese wichtigen Entscheidungsgrundlagen zur Weiterentwicklung des Ökolandbaus sollen weiter ausgebaut werden und zwar unter besonderer Berücksichtigung solcher Betriebstypen, die bislang nicht ausreichend repräsentativ im Testbetriebsnetz vertreten sind, wie z.B. Veredelungsbetriebe.

b) Stärkung und Neuaufbau von Wertschöpfungsketten

Die Analyse bestehender und der Aufbau neuer sogenannter Wertschöpfungsketten, ausgehend von der landwirtschaftlichen Urproduktion über die verschiedenen Verarbeitung- und Handelsstufen bis hin zum Einzelhandel (POS – point of sale), sind für die weitere Unterstützung des Ökolandbaus von besonderer Bedeutung. Die dazu im vorstehenden „Eckpunktepapier“ gemachten Ausführungen (siehe z.B. bei „Sonderprojekte“ Zif. b) u. c) sowie bei „Zusätzliche Leistungen“ Zif. b), c) und e)) sollen daher besonders berücksichtigt und ggf. noch stärker gefördert werden.

Die **Erhöhung des Anteils von Biolebensmitteln in der sogenannten Außer-Haus-Verpflegung** (AHV), wie z.B. in Kantinen und Gaststätten, bietet ein besonderes Entwicklungspotential: Laut Bericht des Bundes (s.a. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau, 01/2019) werden derzeit nur in 2-3% der bundesweit insgesamt 225.000 gastronomischen Betriebe mit einem Gesamtumsatz von rd. 70 Mrd. € Biolebensmittel eingesetzt. Die Vereinfachung der Bio-Zertifizierung in der AHV aufgrund der Vorschriften zum Öko-Landbaugesetz (ÖLG) wird dabei von der Gastronomie (einschl. Gemeinschaftsverpflegung in öffentlichen Einrichtungen) als eine wesentliche Voraussetzung zur zukünftigen Erhöhung des Bioanteils erachtet.

Das Land wird mit gezielten Umstellungs-, Vermarktungs- und Beratungsprojekten Maßnahmen ergreifen, um den Absatz von Biolebensmitteln z.B. in öffentlichen Kantinen, Kindergärten und Krankenhäusern zu steigern.

Niedersachsen fördert den Themenbereich seit langem im Rahmen der KÖN-Projekte und setzt sich dafür auch weiterhin auf der Landes- und Bundesebene ein, wie z.B. mit entsprechenden Beschlussvorschlägen zum ÖLG auf der aktuelle AMK in Weiskirchen sowie mit weiteren AHV-Projektförderungen.

NI unterstützt daher auch die Länderinitiativen, dass eine Zertifizierung, wie sie in Dänemark (Bronze, Silber, Gold) für die Auszeichnung von Gemeinschaftsverpflegungen mit unterschiedlichen Anteilen von Lebensmitteln aus ökologischen Landbau eingeführt wurden, auf der Grundlage des zurzeit vom Bund novellierten Öko-Landbaugesetzes zukünftig auch in DE ermöglicht wird.

c) Umstellungs- und Beibehaltungsberatung intensivieren – bestehende Beratungsstrukturen effizienter gestalten

Vor der betrieblichen Entscheidung zur Umstellung auf den Ökolandbau ist eine verlässliche und praxisgerechte Betriebsberatung entscheidend. Das gilt vorrangig für die landwirtschaftliche Produktion aber auch für die Betriebszweige der Verarbeitung und des Handels mit Biolebensmitteln. Entsprechende Leistungen werden in Niedersachsen bereits von verschiedenen Institutionen wahrgenommen (z.B. LWK FB ÖL, KÖN, Verbände und Vereine des Ökolandbaus, z.B. ÖON e.V.) und in weiten Teilen bereits aus Fördermitteln des Landes unterstützt. Aufgrund der besonderen Bedeutung erfolgt hier eine an den Bedarf bzw. an die wachsende Nachfrage angepasste Weiterentwicklung.

Eine qualifizierte **Beratung zu den besonderen Aspekten des Ökolandbaus** erfolgt u.a. im Rahmen der Förderung der Einzelbetrieblichen Beratung (EB) als Fördermaßnahme in PFEIL gemäß der ELER-Verordnung. Aufbauend auf der Erfassung der Ist-Situation auf den Betrieben werden die Betriebsleiter im Rahmen der EB zu den anspruchsvollen Umstellungsfragen finanziell besonders unterstützt.

Neben der Verstärkung der Beratung soll deren **Effizienz durch eine weitere Vernetzung und Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren** (Verbände, LWK Nds, MG, KÖN u.a.) bei den Zuständigkeiten und Beratungsschwerpunkte gestärkt werden. Dafür ist eine gemeinsame Analyse, Konzeption und Evaluation mit den Akteuren notwendig.

d) Produktionstechniken Ökolandbau optimieren

Das Nds. Landwirtschaftsministerium fördert seit vielen Jahren jeweils aktuelle **Forschungs- und Untersuchungsvorhaben zu produktionstechnischen Fragen** der Umstellung und Optimierung des Pflanzenbaus und der Tierproduktion im Bereich des Ökolandbaus. Dabei werden in NI sowohl Fördermittel des Landes (bisher bis zu 200.000 €/J.) als auch des ELER (z.B. Projekte der Europäischen Innovationspartnerschaft – EIP) eingesetzt. Dieser Vorhabensbereich wird weiter gestärkt und zwar unter besonderer Berücksichtigung der sich verändernden Rahmenbedingungen z.B. der Betriebsstrukturen, der Anforderungen der Märkte und weiterer Anforderungen, z.B. hinsichtlich des Klimawandels.

Dabei sollen auch die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des GAK-Rahmenplans zur nächsten GAP-Förderperiode genutzt werden.

e) Investive Förderung gezielt einsetzen, z.B. beim Stallbau und der Wirtschaftsdüngerlagerung

Durch eine weitere Verstärkung dieses Bereichs, sollen die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen in den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere in der Umstellungsphase, weiter verbessert werden. Über die genannten Bereiche hinaus sollen auch andere relevanten Investitionserfordernisse berücksichtigt werden, wie z.B. bei der Lagerhaltung oder bei Maschineninvestitionen. Nähere Ausführungen dazu werden bereits im vorstehenden „Eckpunktepapier“ unter Punkt E) „Neuausrichtung AFP“ gemacht. Über eine **praxisgerechte und NDS Weg zielkonforme Priorisierung bei der zukünftigen Einplanung der Fördermittel**, die gleichermaßen die Interessen aller Betriebe berücksichtigt, ist im weiteren Verfahren zu entscheiden.

Anhänge:

1) Aussagen mit direkter Nennung des ökologischen Landbaus im niedersächsischen Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die Wahlperiode 2017 – 2022

- a) „SPD und CDU streben im Laufe der kommenden Dekade an, dass Niedersachsen nicht mehr nur quantitativ, sondern auch qualitativ Agrarland Nr. 1 in Deutschland wird. Das gilt für **ökologisch** sowie konventionell erzeugte Lebensmittel.“
- b) „SPD und CDU bekennen sich zur Unterstützung regionaler Produktions- und Vermarktungsstrukturen im konventionellen und **ökologischen** Bereich.“
- c) „**Biologisch** und konventionell erzeugte Produkte bilden gleichermaßen die Vielfalt unserer niedersächsischen Landwirtschaft ab.“
- d) „Die **ökologische** und konventionelle Landwirtschaft stellen keine Gegensätze dar, sondern tragen zur Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherheit des Agrar- und Ernährungsstandorts Niedersachsen bei.“
- e) „Die Förderung des **ökologischen** Landbaus bleibt bestehen. Die Nachfrage nach Produkten aus Betrieben, die nach **ökologischen** und **biologischen** Kriterien wirtschaften, steigt an. Daher sind

die Instrumente zur Sicherung der unternehmerischen Ausrichtung, wie die Umstellungs- und Hektarprämie, weiterhin sinnvoll.“

2) Rechtliche Grundlagen

- a) VO (EG) Nr. 834/2007 für den ökologischen/biologischen Landbau sowie dazugehöriger Durchführungsverordnungen (insbesondere VO (EG) Nr. 889/2008) – abgekürzt: EU-Bio-VO
- b) Deutsches Ökolandbaugesetz und Deutsche Bio-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (Ausführungsbestimmungen basierend auf den Vorgaben der EU-Bio-VO)
- c) Nds. Verordnung zur Mitwirkung der Bio-Kontrollstellen
- d) voraussichtlich erst ab 2022 (statt 2021): Vollständig novellierte EU-Bio-VO (VO (EU) 2018/848).



Klimaschonende Bewirtschaftung

Eckpunktepapier mit Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung

(Punkt 12 der Vereinbarung)

A) Aussagen zur klimaschonenden Bewirtschaftung in der Vereinbarung

12. Im Bereich der Landwirtschaft muss die **klimaschonende Bewirtschaftung** weiter gefördert werden. In **Moorgebieten** trägt eine **moorschonende Bewirtschaftung** zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz. Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:

- a. eine **bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte** durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen),
 - b. die **Weidehaltung** und Ganzjahresbeweidung,
 - c. der **Humusaufbau** und das **Bodenleben** fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
 - d. Zulassung erhöhter (Grund-)Wasserstände in Mooren und in Flussauen,
 - e. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.
-

B) Vorbemerkung

Die von der niedersächsischen Landwirtschaft direkt verursachten Treibhausgas (THG)-Emissionen, ermittelt auf der Basis der nationalen Emissionsberichterstattung, betragen im Jahr 2018 insgesamt rd. 14 Mio. t CO₂-Äquivalent (Äq.). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Methan-Emissionen aus tierischen Verdauungsprozessen und dem Wirtschaftsdüngermanagement (51 %) sowie um Lachgas-Emissionen aus dem Boden (45 %).

Darüber hinaus entstehen CO₂-Emissionen durch Landnutzung und Landnutzungsänderungen bezogen auf Acker und Grünland, die in 2018 rd. 11,8 Mio. t CO₂-Äq. ausmachten; diese Emissionen resultieren in Niedersachsen ganz überwiegend aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf Moorböden.

In Verbindung mit den klimapolitischen Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene ist auch der Sektor Landwirtschaft gefordert, einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und damit zum Klimaschutz zu leisten.

Bezüglich des Themas Klimaschutz durch Moorbodenschutz wird auf das Programm Niedersächsische Moorlandschaften (2016) verwiesen (siehe im Weiteren unter D) Punkte a) und d)).

Unabhängig von Einzelmaßnahmen sollte sich das Land grundsätzlich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Grundsatz einer CO₂-Bepreisung für Landnutzer ermöglicht wird. Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Landnutzer bei der Umsetzung einer treibhausgas-mindernden Bewirtschaftung vom THG-Handel profitieren oder daran teilnehmen können.

Das vorliegende Eckpunktepapier beschreibt den Status quo und gibt eine erste Orientierung für ein Förderangebot. Eine Konkretisierung des Förderangebots ist erst bei Vorliegen weiterer Informationen seitens des Bundes und der EU-Kommission möglich.

C) Rahmenbedingungen für das zukünftig mögliche GAP-Förderangebot

Die EU-Kommission fordert mit Ihren Verordnungsvorschlägen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und insbesondere über den Green Deal ein deutlich höheres Niveau an Umwelt- und Klimaleistungen für die kommende EU-Förderperiode. Dies soll sich in einem bundesweiten GAP-Strategieplan gemeinsam für die erste und zweite Säule wiederfinden.

Im Rahmen der Grünen Architektur sind die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) des Landes auf die zukünftig im Bundesrecht geregelten Konditionalitäten und Ökoregelungen abzustimmen. Insbesondere bei den flächenbezogenen Maßnahmen ist dem Zusammenspiel aus Konditionalität, die die Basis bildet, Ökoregelungen in der 1. Säule und AUKM in der 2. Säule Rechnung zu tragen.

Gestaltungsspielräume hat Niedersachsen insbesondere bei der Ausgestaltung der zukünftigen Förderangebote in der 2. Säule; diese können und müssen auf die landesspezifischen Bedarfe von Niedersachsen ausgerichtet werden. Dementsprechend strebt Niedersachsen in der Förderperiode 2021 – 2027 ein deutlich höheres Niveau an Umwelt- und auch Klimaleistungen als in der laufenden Förderperiode an, um den drängenden Herausforderungen begegnen zu können. Hierzu gehören u.a. auch die im Niedersächsischen Weg angeführten Maßnahmen für eine klimaschonende Bewirtschaftung.

Grundvoraussetzung ist, dass Niedersachsen für ein auf alle wesentlichen Belange der ländlichen Entwicklung ausgerichtetes Förderspektrum in der neuen Förderperiode ein finanziell angemessenes Budget zur Verfügung stehen wird.

D) Ansatzpunkte für Fördermöglichkeiten

a) eine bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit extensiver Bewirtschaftung)

Sachstand:

Niedersachsen hat mit ca. 395.000 ha bundesweit den größten Anteil an Mooregebieten (Hoch- und Niedermoor), wobei etwa 256.000 ha in landwirtschaftlicher Nutzung sind. Die landwirtschaftliche Nutzung auf Moorböden stellt sich nach den zuletzt verfügbaren Daten wie folgt dar:

Boden	Grünland	Ackerland	Summe
- Hochmoor	92.000	20.000	112.000
- Niedermoor	117.000	27.000	144.000
Summe Moor	209.000	47.000	256.000

Quelle: Auswertung der Böden nach ATKIS-Basis-DLM 2015.

Die aufgeführten Moorflächen wurden im Laufe von mehr als zweihundert Jahren bis in die Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts schrittweise für die Nutzung als Grünland und Ackerland entwässert. Daraus resultierend trägt die landwirtschaftliche Nutzung in Mooregebieten in Niedersachsen heute mit rd. 10 % (etwa 10 Mio. t CO₂-Äq.) und bundesweit mit ca. 5 % zu den Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft bei. Unter den kommenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und an eine nachhaltige, klimaschonende Bodennutzung werden Moorböden als absolute Grünlandstandorte angesehen. Wesentliches Mittel zur Verringerung der Torfzehrung/-

sackung und damit zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von Moorböden ist eine Anhebung der (Grund-)Wasserstände. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Nutzung von Hochmoor- und Niedermoorflächen als Ackerland, die für viele Betriebe eine unverzichtbare Existenzgrundlage ist, in Verbindung mit einer Anhebung von Wasserständen möglichst bis 2050 zurückgeführt werden. Zielgerichtete Maßnahmen sind hierfür anzubieten (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland, Flächentausch). Eine Anhebung von Wasserständen auf bewirtschafteten Moorböden reduziert die CO₂-Emissionen aus Moorböden. Deshalb sollten neben gebietsbezogenen auch einzelbetriebliche Wassermanagementmaßnahmen (wie Unterflurbewässerung, Stauwehre in Privatgräben, Pumpen etc.), auch unabhängig von der Nutzungsintensität, als Förderung angeboten werden.

Eine Anhebung von Wasserständen auf bewirtschafteten Moorböden kann zumeist nur gebietsbezogen und in zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Systemen in Kooperation mit Landwirten und weiteren zu Beteiligten umgesetzt werden. Ziel ist es dabei, eine moorschonende Bewirtschaftung auf Grünland zu erreichen.

Im Rahmen der AUKM (GL1, GL2 und GL4) können erhöhte Wasserstandshaltungen in Naturschutzgebieten mit der Zielrichtung Biodiversität bereits seit 2007 Bestandteil freiwilliger Vereinbarungen sein.

Im Rahmen der Projekte SWAMPS unter Federführung des Grünlandzentrums Niedersachsen/Bremen e.V. und des Modellprojekts Gnarrenburger Moor unter Federführung des LBEG werden aktuell wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf Grünland (Grabenanstau/-einstau, Unterflurbewässerung) u.a. hinsichtlich der technischen Umsetzungsanforderungen untersucht und bezüglich ihrer emissionsmindernden Wirkung bewertet.

Die gebietsbezogene Zulassung von erhöhten (Grund-)Wasserständen zur angepassten Bewirtschaftung sowie die Beratung zur Umsetzung eines integrierten Wassermanagements in regionalen Kooperationen sollen verfolgt und gefördert werden. Hierbei sind die Wasser- und Bodenverbände zu unterstützen. Auch das Instrument der Flurbereinigung ist hierbei in bestimmten Gebieten von Bedeutung.

Darüber hinaus kann die Beratung zur Verwirklichung einer klimaschonenden Bewirtschaftung in Mooren insgesamt ausgeweitet werden. Dabei können diesbezügliche Vorarbeiten aus den o.g. Projekten Verwendung finden. Es bietet sich eine Verknüpfung mit der „Beratung der Landwirte für einen verbesserten Arten- und Biotopschutz“ gemäß Ziel 8. des Niedersächsischen Weges an.

Auch alternative Nutzungsformen, die sog. Paludikultur, werden aktuell im Rahmen von Modell- und Demonstrationsprojekten in Niedersachsen untersucht. Hierzu gehören beispielsweise der Anbau von Rohrkolben oder Schilf auf Niedermoor oder die Kultivierung von Torfmoosen auf Hochmoor.

Der Vorteil der sog. Paludikultur liegt in der möglichen Verwertung als nachwachsender Rohstoff unter nassen moorschonenden Bedingungen für stoffliche oder energetische Zwecke. Bisher mangelt es an nachhaltigen wirtschaftlich tragfähigen Wertschöpfungsketten; insbesondere Verarbeitungs- und Vermarktungswege müssen entwickelt werden. Ob solche Anbaukulturen unter niedersächsischen Standortbedingungen mittel- und langfristig gegenüber der bisherigen Nutzung auf Moorböden eine Alternative werden können, ist weiterhin zu untersuchen. Die Paludikultur kann sich mittel- bis langfristig zu einer Nutzungsalternative entwickeln.

Eine Beweidung in der Landschaftspflege mit sogenannten Extensiv- oder Robustrassen wurde im Verlauf der letzten 20 Jahre bei zunehmendem Flächenumfang an extensiv zu bewirtschaftendem Grünland als Anpassung an die erschwerten Haltungsbedingungen, auch auf nassen Moorstandorten, eingeführt.

Eine Beweidung/Tierhaltung auf nassen Moorstandorten, d.h. mit hoch anstehendem

Grundwasserstand, stellt besonders hohe Anforderungen an das gesamte Herdenmanagement, damit eine tiergerechte Haltung jederzeit gewährleistet ist. Hierzu wird auch auf die „Niedersächsischen Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern“ verwiesen.

Ausblick:

In Verbindung mit der ELER-Förderung wird – zunächst gebietsbezogen - die Einführung einer AUKM in Form einer moorschonenden Grünlandbewirtschaftung mit höheren (Graben-)Wasserständen und angepasstem Betriebsmitteleinsatz geprüft. Entscheidend für ein Förderangebot wird letztendlich sein, ob gebietsbezogen die notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind bzw. geschaffen werden können, um dann einzelflächenbezogen eine AUKM umzusetzen.

In einigen Ländern wird schon bisher die (dauerhafte) „Umwandlung von Acker zu Grünland“ auf Moorstandorten gefördert. Niedersachsen stellt sich Maßnahmen auf Moorstandorten zur Umwandlung von Acker in Grünland vor, die geeignet sind, Akzeptanz in der Landwirtschaft zu finden.

Zum Thema Förderung der Beweidung durch Extensiv- und Robustrassen (u.a. für Schafe und Ziegen): Siehe Punkt b).

b) die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung

Sachstand:

Die Nutzung von Grünland durch Beweidung wird verbreitet als eine sehr tiergerechte Form der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung angesehen. In Niedersachsen stehen im bundesweiten Vergleich überproportional viele Tiere auf den Weiden, zumeist in bäuerlichen, kleinen und mittleren Strukturen. Etwa 70 % der niedersächsischen Kühe haben – mindestens zeitweise – Zugang zu einer Weide. Schwerpunkt der Milcherzeugung sind die ertragreichen Grünlandregionen im Norden des Landes. Aufgrund größer werdender Milchviehherden und fortschreitender Entwicklungen in der Stall- und Melktechnik sinkt jedoch der Anteil der Betriebe, die den Tieren Weidegang ermöglichen.

Will man die Weidewirtschaft in Niedersachsen auf einem hohen Niveau erhalten, bedarf es einer Stärkung der Betriebe mit Weidehaltung. Dabei ist die Wolfsproblematik zu berücksichtigen.

Der mit der Weidehaltung verbundene Mehraufwand muss demzufolge entsprechend honoriert werden, damit diese weiterhin auch wirtschaftlich attraktiv bleibt. Dies wird insbesondere durch höhere Erzeugerpreise erreicht. Nur so kann dem gesellschaftlich gewünschten Erhalt des Grünlandes und der damit verbundenen Verbesserung der Biodiversität, des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes und auch des Tierschutzes ausreichend Rechnung getragen werden. Derzeit wird über die Einführung einer Sommerweideprämie auf Grundlage der GAK-Grundsätze diskutiert.

Zu den aktuellen Förderschwerpunkten auf Dauergrünland in Niedersachsen zählen die AUKM GL1 bis GL5, mit denen Bewirtschaftungseinschränkungen auf Grünland innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten ausgeglichen werden. Dabei werden u.a. auch die spezifischen Belange des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes, denen eine besondere Erosionsschutzfunktion durch extensive Beweidung in Hanglagen zukommt, berücksichtigt (GL3).

Dennoch ist bei einer eher extensiven Nutzungsform des Grünlandes durch Beweidung auch hier ein Rückgang insgesamt, vor allem jedoch an Schaf- und Ziegenhaltern, zu verzeichnen, da die Förderung für die oft kleinteiligen Flächen nicht attraktiv genug sei.

Ausblick:

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten von Grünland und der

unterschiedlichen Ausprägung des Ertragspotenzials ist zur Unterstützung der vielfältigen Funktionen, die Grünland per se erbringt, ein Bündel an Fördermaßnahmen bereits vorhanden bzw. in Planung.

Es werden hierbei einerseits Aspekte der Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen geprüft und Möglichkeiten zur Einführung neuer Maßnahmen benannt (u.a. Weiterentwicklung der bestehenden AUKM-Grünlandmaßnahmen, investive Förderung von Unterständen, Sommerweideförderung, extensive Ganzjahresbeweidung).

c) der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden

Sachstand:

Der Humusvorrat im Boden nähert sich unter konstanten Umweltbedingungen langfristig einem Fließgleichgewicht aus Eintrag und Abbau der organischen Substanz im Boden. Um klimawirksam mehr CO₂ in ackerbaulich genutzten Mineralböden zu speichern, ist über die Sicherung des vorhandenen Humusvorrats im Boden hinausgehend zusätzlich Kohlenstoff aus der Atmosphäre durch Humusaufbau im Boden zu binden. Erst eine zusätzliche langfristige Festlegung von CO₂ aus der Atmosphäre im landwirtschaftlich genutzten Boden kann CO₂-Emissionen ausgleichen und einen positiven Effekt auf das Klima haben. Dies bedeutet, dass die jährliche C-Zufuhr dauerhaft erhöht werden muss, um den Humusvorrat eines Standortes auf ein höheres Niveau anzuheben. Die C-Akkumulation nähert sich schließlich einem neuen Gleichgewicht an, d.h. eine zusätzliche Aufnahme ist nur zeitlich begrenzt bis zur Einstellung eines neuen Gleichgewichts des Humusvorrats möglich. Die Umwandlung von Grünland in Acker führt zur Freisetzung von CO₂ und mobilisiert, je nach Standort und Zustand des Dauergrünlandes, erhebliche Mengen an Nährstoffen, insbesondere an Stickstoff.

Im Hinblick auf Humuserhalt/-aufbau auf Mineralböden sind die Fruchtfolgegestaltung, Integration von Zwischenfrüchten, Management von Ernteresten, organische Düngung, aber auch Maßnahmen der Landnutzungsänderung wie Umwandlung Acker in Grünland, Aufforstung, Anlage von Agroforstsystemen und traditionelle Systeme wie Hecken etc. von Bedeutung. Die Fruchtfolgegestaltung mit dem Ziel einer 4 bis 6-jährigen Fruchtfolge mit einem erhöhten Kulturartenspektrum sowie einem ausgewogenen Anteil von Sommerungen und Winterungen bietet standort- und betriebsangepasste Konzepte. Hierbei ist die Beratung besonders gefordert.

Sehr effektiv für den Humusaufbau ist die angemessene Zufuhr von Nährstoffen, insbesondere in Form von organischen Düngemitteln. Über die organischen Bestandteile wird gezielt das Bodenleben gefördert, notwendige Nährstoffe und organische Verbindungen zugeführt und ein Beitrag zur Anreicherung von Humusverbindungen geleistet. Anbausystem und Fruchtfolgen unterstützen bevorzugt den Erhalt und Aufbau des Humusvorrats. Effekte für den Humusaufbau lassen sich unter bestimmten Bedingungen auch durch weitere Systeme erzielen, wie z.B. Terra Preta.

Die Implementierung von Agroforstsystemen dient den Zielen Förderung von Bodenleben sowie dem Humusaufbau. Humusaufbauende Mehrkultursysteme über nachhaltige Agroforst-Landnutzungskonzepte können eine ökologische Aufwertung und Diversifizierung der Agrarlandschaft bewirken.

Dabei bieten Agroforstsysteme neben zahlreichen Vorteilen, wie z. B. Schutz vor Erosion oder Verminderung des Stoffaustrages in Grund- und Oberflächengewässer, insbesondere auch eine Förderung der Kohlenstoff-Bindung im Boden durch Gehölzeinfluss. Nachteile der Agroforstsysteme sind neben einer langfristigen Kapital- und Flächenbindung vor allem höhere Etablierungs- und Bewirtschaftungs-kosten sowie ein erhöhter Arbeitsaufwand im Vergleich zu einjährigen Kulturen.

In der laufenden EU-Förderperiode leisten Maßnahmen wie die Anlage von Hecken zum Erosionsschutz gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz; die Teilnahme ist allerdings gering.

Der Anbau mehrjähriger Wildpflanzen als alternatives Inputsubstrat für Biogasanlagen leistet einen Beitrag zur bodenschonenden Bewirtschaftung und zur Biodiversität.

Ausblick:

Über die Grünlandförderung und die Förderung des Ökolandbaus hinausgehend werden in Verbindung mit der Niedersächsischen Ackerbaustrategie attraktive Fördermaßnahmen zur Unterstützung des Humuserhalts/-aufbaus angeboten. Dabei ist eine Abstimmung mit den bundeseinheitlich festzulegenden Ökoregelungen in der neuen EU-Förderperiode sinnvoll.

In den aktuellen Verhandlungen zur nächsten EU-Förderperiode wird Niedersachsen bei der Bedarfsanalyse, dem Strategieplan und bei der Gestaltung der Konditionalitäten, der Ökoregelungen und den Maßnahmenangeboten der 2. Säule insbesondere den Humuserhalt und -aufbau in den Vordergrund stellen. Dabei wird Niedersachsen folgende Schwerpunkte setzen:

- Verstärkung der Beratung zur klimaschonenden Bewirtschaftung,
- Qualifizierungsmaßnahmen zur klimaschonenden Bewirtschaftung,
- Förderung von besonders humusmehrenden Fruchtfolgen und von humusschonender Bodenbearbeitung,
- Ausbau der Forschung zu klimaschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen und Einführung in die landwirtschaftliche Praxis, im Besonderen bezogen auf Agroforstsysteme und mehrjährige Wildpflanzen.

d) die Zulassung erhöhter (Grund-)Wasserstände in Mooren und in Flussauen

Sachstand:

Das in 2016 vom Land eingeführte Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ dient dem Schutz und der Entwicklung der niedersächsischen Moore als charakteristische Bestandteile der niedersächsischen Landschaft. Ziel ist die Erhaltung und die Verbesserung der vielfältigen natürlichen Funktionen und Leistungen von Mooren insbesondere für den Klimaschutz, die biologische Vielfalt, den Gewässerschutz und den Bodenschutz. Das Programm zielt hinsichtlich bestehender Nutzungen auf Moorstandorten auch darauf ab, möglichst torfschonende Bewirtschaftungsformen zu fördern. Zur Frage der Zulassung erhöhter (Grund-)Wasserstände in Mooren wird u.a. auf Punkt a) verwiesen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung des Programms und unter Nutzung verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten in zahlreichen Mooren Gebieten Projekte und Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt, mit denen insbesondere auch eine Erhöhung der Wasserstände verwirklicht wird.

Gewässer und Auen wurden viele Jahrhunderte lang ausgebaut, ohne die ökologischen Folgen zu berücksichtigen. Die Überschwemmungsgebiete wurden durch Deichbau ganz erheblich verkleinert. Der Ausbau von Fließgewässern als „Vorfluter“ oder für die Schifffahrt führten zur Eintiefung der Gewässer und damit auch zu einem Absinken der Grundwasserstände in den Flussauen und Austrocknen von Nebengewässern. Organische Auenböden und -sedimente werden mineralisiert, typische Arten und Biotope der Flussauen sind selten geworden oder in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Wetterextreme wie Starkregen, Hochwasser- oder Dürreperioden, die durch den Klimawandel an Häufigkeit und

Stärke zunehmen, können nicht mehr durch die Gewässerauen abgemildert werden. Diese Entwicklung gilt es umzukehren. Mit dem Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ erfolgt seit 2016 eine integrierte Betrachtung von Gewässern und Auen.

Von besonderer Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt sind – neben der Wiedergewinnung von Retentionsräumen durch Deichrückverlegungen – die Verbindung von Fließgewässern mit ihren Gewässerauen durch den Anschluss von Neben- und Altarmen sowie alle Maßnahmen, die einer natürlichen Höhenlage des Gewässers in der Aue (Sohlanhebung) förderlich sind. Solche Maßnahmen werden vom Land u.a. über die investiven ELER-Förderrichtlinien „Fließgewässerentwicklung (FGE)“, „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (EELA)“ oder die EFRE-Richtlinie „Landschaftswerte“ gefördert.

In Anschluss an die investiven Fördermaßnahmen ist grundsätzlich eine extensive Flächennutzung sinnvoll. Diese ist ggf. im Rahmen der AUKM förderfähig.

Ausblick:

Die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ soll durch das Land konsequent weitergeführt werden. Neben der Förderung einer moor- und klimaschonenden Bewirtschaftung (siehe Punkt a)) stehen dabei insbesondere die Projektförderung und das Management bzw. die Betreuung von Moorflächen in öffentlichem Eigentum im Vordergrund.

Für die Renaturierung der Gewässerauen an Bundeswasserstraßen stellt der Bund über das neue „Auenprogramm Blaues Band Deutschland“ ab 2020 umfangreiche Fördergelder bereit. In Niedersachsen sind umfangreiche Projekte an der Aller, Oberweser, Ems und Wümme in Vorbereitung, weitere sind zu erwarten. Der Bund übernimmt bis zu 75% der Kosten, 5% müssen die Projektträger als Eigenanteil aufbringen. Derzeit wird im MU geprüft, ob das Land sich mit einer Kofinanzierung von bis zu 20% an diesen Projekten beteiligen kann. Nach derzeitigem Stand wird der Finanzbedarf für die nächsten 10 Jahre auf 13,7 Mio. Euro geschätzt.

e) der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder

Sachstand:

Biotope, die bei traditioneller extensiver landwirtschaftlicher Nutzung auf extremen Standorten entstanden sind, beherbergen zahlreiche speziell angepasste Pflanzen- und Tierarten. Sie gehören überwiegend zum Schutzgebietsnetz Natura 2000, gleichzeitig sind sie besonders stark gefährdet, weil sich hier verschiedene Faktoren kumulativ auswirken:

- Einerseits haben Nutzungsintensivierungen mit Düngung, Veränderung des Wasserhaushalts etc. zu flächenmäßigen Rückgängen geführt oder den Erhaltungszustand verschlechtert.
- Andererseits ist auch eine Nutzungsaufgabe wegen fehlender Rentabilität für solche Biotope bedrohlich und kann zur schleichender Entwertung bis zu völligem Verlust führen.
- Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere langer Trockenperioden, machen sich auf solchen Grenzertragsstandorten besonders stark bemerkbar.

Deshalb benötigen diese Lebensräume ganz besonderen Schutz.

Dafür werden bereits eine Reihe von Fördermöglichkeiten angeboten. Zu nennen sind hier - „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)“ und - „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ sowie die AUKM „Förderschwerpunkt Dauergrünland (GL1 – GL5)“ und „Förderschwerpunkt Besondere Biotoptypen (BB1, BB2)“.

Darüber hinaus werden aktive Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten auch durch Landesmittel finanziert.

Ausblick:

Im GAP-Strategieplan für die kommende Förderperiode und in den künftigen ELER-Förderrichtlinien müssen die Fördermaßnahmen für die pflegende Bewirtschaftung besonderer Biotypen finanziell so ausgestattet werden, dass die Schutzziele, insbesondere auch der günstige Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -arten, erreicht werden können. Dies gilt für die Fördersätze je Hektar wie auch für das insgesamt verfügbare Finanzvolumen.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass eine Nutzungsaufgabe auf ertragsschwachen Standorten nicht durch neue Öko-Regelungen des GAP-Strategieplans (Förderung nichtproduktiver Flächen) beschleunigt wird. Hier sind Regelungen erforderlich, um negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und Arten zu vermeiden.

Wichtig sind auch die Erhaltung hoher Grundwasserstände in Niedermooren und Auen bzw. der Anschluss an das traditionelle Überflutungsregime (s.o. unter d)).



Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln

Eckpunktepapier mit Vorschlägen zur weiteren Entwicklung des Pflanzenschutzes (Pkt. 13 der Vereinbarung)

Ausgangslage und Zielvorgaben

Aus der nachfolgenden Tabelle wird, deutlich, dass der Absatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und damit deren Einsatz in der Landwirtschaft, in den letzten Jahren in Deutschland – ohne Berücksichtigung der inerten Gase im Vorratsschutz – relativ konstant geblieben ist. Für Niedersachsen existieren zurzeit keine eigenen Zahlen, jedoch ist hier eine ähnliche Entwicklung zu erwarten.

Abbildung: Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland

	Herbizide	Fungizide	Insektizide, Akarizide als Spritzmittel im Freiland	Inerte Gase im Vorratsschutz	Sonstige Wirkstoffe (ohne inerte Gase)	Gesamt	Summe ohne inerte Gase
1995	16.065	9.652	861	4.064	3.889	34.531	30.467
1996	16.541	10.404	791	3.006	4.343	35.085	32.079
1997	16.485	9.397	755	3.941	4.069	34.647	30.706
1998	17.269	10.530	1.037	5.239	4.808	38.883	33.644
1999	15.825	9.702	953	5.172	3.751	35.403	30.231
2000	16.610	9.641	845	5.266	3.232	35.594	30.328
2001	14.942	8.246	740	5.778	3.957	33.663	27.885
2002	14.328	10.129	742	5.147	4.332	34.678	29.531
2003	15.350	10.033	779	5.591	4.002	35.755	30.164
2004	15.923	8.176	1.082	6.246	3.704	35.131	28.885
2005	14.698	10.184	827	5.982	3.803	35.494	29.512
2006	17.015	10.251	813	6.967	3.740	38.786	31.819
2007	17.147	10.942	1.092	8.061	3.502	40.744	32.683
2008	18.626	11.505	909	8.756	3.624	43.420	34.664
2009	14.619	10.922	1.030	8.595	3.591	38.757	30.162
2010	16.675	10.431	941	9.419	3.378	40.844	31.425
2011	17.955	10.474	883	10.798	3.755	43.865	33.067
2012	19.907	9.066	1.117	11.713	3.724	45.527	33.814
2013	17.896	10.387	940	11.214	3.328	43.765	32.551
2014	17.887	12.669	1.061	11.588	2.898	46.103	34.515
2015	16.336	12.539	1.026	13.859	4.372	48.132	34.273
2016	15.046	12.145	817	14.666	4.247	46.921	32.255
2017	16.716	13.271	857	13.723	3.739	48.306	34.583
2018	14.545	11.686	888	15.364	2.472	44.955	29.591

BMUB, 2019, Angaben in Tonnen

Verschiedene Strategien und Aktionspläne (Niedersächsische Ackerbaustrategie, Farm to fork, Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP), Ackerbaustrategie des BMEL, Ackerbaustrategie des BMUB) beschreiben die Ziele, die Abhängigkeit von PSM und antimikrobiellen Mitteln zu verringern, den ökologischen Landbau zu intensivieren und den Erhalt an biologischer Vielfalt zu sichern, bzw. einen Verlust rückgängig zu machen.

Im Niedersächsischen Weg ist beschrieben, dass der Einsatz von PSM im Einklang mit den nachfolgend aufgeführten Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden soll.

Grundsätzlich: Integrierten Pflanzenschutz stärken und unerwünschte Umweltwirkungen reduzieren

- Bis 2030 die Anwendung von PSM, die nicht als „Low-risk-Produkt“ im Sinne des EU-Pflanzenschutzrechts eingestuft sind, deutlich zu reduzieren,
- Im Einklang mit der Zielvereinbarung des Bundes (Beendigung des Glyphosateinsatzes bis 2023) die Entwicklung von Alternativstrategien im Ackerbau zur Reduktion des Herbizideinsatzes insbesondere im Hinblick auf bodenschonende Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung verfolgen,
- Pflanzenschutz als Gesamtsystems des Landbaus zu sehen und die Bodenbearbeitung, die Sortenwahl, die Kulturpflanzenvielfalt und Fruchtfolge, die Düngung und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen neu zu bewerten, bzw. zu optimieren,
- eine Entwicklung, bzw. Aktualisierung von Entscheidungshilfen und geeigneten Prognosemodellen für die Anwendung von PSM zu forcieren,
- die Möglichkeiten, die durch die Digitalisierung eröffnet werden, weiter zu erforschen und Systeme für die Praxis zu entwickeln,
- die Resistenzzüchtungsforschung voranzutreiben,
- die Wirksamkeit und Wirkungssicherheit nicht chemischer PS-Verfahren zu verbessern,
- Maßnahmen zur ökonomischen Absicherung von Ertragsrisiken im Pflanzenbau zu verbessern,
- Sorten- und wirkstoffspezifische Schadschwellen insbesondere zur Nutzung von Low-risk-Produkten zu erarbeiten,
- Modell und Demonstrationsvorhaben zum Integrierten Pflanzenschutz plus (IPSplus) zu etablieren und
- PS-Verfahren für die konservierende und erosionsmindernde Bodenbearbeitung zu entwickeln.

Elemente des niedersächsischen PSM-Reduktionsprogrammes

Bis Mitte 2021 erstellt das Land Niedersachsen ein PSM-Reduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen. Hierbei werden gezielte Anreize für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen, um den Einsatz von PSM bzw. das Risiko bei deren Anwendung zu reduzieren. Anreize werden ebenfalls geschaffen, um auf neue Techniken umzusteigen und/oder auf den Einsatz von PSM gänzlich zu verzichten.

Mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten, bzw. zu verbessern, setzt sich Niedersachsen dafür ein, ein digitales Monitoringsystem zur Ermittlung der PSM-Frachten zu etablieren. Hierbei soll eine Bewertung des Risikos, das von den PSM ausgeht, z. B. in Bezug auf Nicht-Zielorganismen, einbezogen werden. Mit dem Monitoringsystem soll sichergestellt werden, dass eine Erfolgskontrolle bei der PSM Reduktion gegeben ist.

Die Reduktion des PSM-Einsatzes wird durch verschiedene Handlungsoptionen erreicht:

a) Allgemeine Regelungen

1. Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe
Neben einer stärkeren direkten Unterstützung (Umstellungs- und Beibehaltungsmaßnahmen) ökologisch wirtschaftender Betriebe wird die Unterstützung in der Forschung gestärkt, die Beratung im Bereich des Ökolandbaus ausgebaut und die Rahmenbedingungen für eine regionale und überregional Vermarktung ökologischer Produkte verbessert.
2. Weiterentwicklung der PS-Technik
Die Forschung im Bereich der Entwicklung der PS-Technik sowie die Entwicklung und der Einsatz

von „Low-risk-Produkten“ zur Reduktion der eingesetzten PSM-Mengen und des Risikos wird unterstützt. Die Förderung umweltfreundlicher PS-Technik wird verstärkt (AFP).

3. Reduktion des Herbizideinsatzes
Im Einklang mit der Zielvereinbarung des Bundes (Beendigung des Glyphosateinsatzes bis 2023) geht die Entwicklung von Alternativstrategien im Ackerbau zur Reduktion des Herbizideinsatzes insbesondere im Hinblick auf bodenschonende Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung.
 4. Ausbau des Integrierten Pflanzenschutzes und Integrierten Pflanzenbaus
Die Entwicklung, Weiterentwicklung von Elementen des Integrierten Pflanzenschutzes und Integrierten Pflanzenbaus (sortenspezifische und fruchtfolgespezifische Schadensschwellen, Entscheidungshilfen, Prognosemodelle, etc.) wird gefördert und deren Einführung in die landwirtschaftliche Praxis unterstützt.
 5. Förderung der Entwicklung und des Anbaus toleranter und resistenter Sorten
Die Pflanzenzüchtung wird zur Entwicklung toleranter und resistenter Sorten unterstützt, der Anbau dieser Sorten wird forciert.
 6. Verbot des Einsatzes von PSM im Privatbereich durch den nicht sachkundigen Anwender
Die Anwendung von PSM im Privatbereich (Haus- und Kleingärten) wird durch die Schaffung rechtlicher Vorgaben untersagt, die Einhaltung dieser Verbote wird kontrolliert. Programme zur PSM-freien Pflege von Haus- und Kleingärten und zum Einsatz biologischer Pflanzenschutzmittel werden erarbeitet, publiziert und unterstützt.
 7. Reduktion des PSM-Einsatzes im Bereich des Verkehrs und sicherheitsrelevanter Flächen
Reduktionsprogramme zum Einsatz von PSM im Verkehrsbereich (Schiene, Straße, technische sicherheitsrelevante Flächen) werden gefördert, Initiativen zur Reduktion des PSM-Einsatzes („herbizidfreie Kommune“, etc.) unterstützt.
 8. Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und Verstärkung von AUM und Klimaschutz-Förderung und deren Nutzung
AUM und Klimaschutzmaßnahmen mit dem Inhalt des PSM-Verzichtes werden erweitert und verstärkt angeboten. Die Attraktivität der Maßnahmen wird erhöht, um deren Akzeptanz in der Landwirtschaft zu erhöhen.
 9. Optimierung des Einsatzes von PSM durch Ausbau der Beratung
Die Beratung im Officialbereich und anderer unabhängiger Beratungsorganisationen wird verstärkt bzw. gefördert. Die Beratungsinhalte werden den Vorgaben des Niedersächsischen Weges angepasst.
- b) Besondere Regelungen für Ackerflächen und Dauergrünland in Schutzgebieten (§ 25 a NAGB-NatSchG)
1. Der Einsatz von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern und Naturschutzgebieten ist auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt. Ausnahmen dazu sind in § 25 a NAGBNatSchG geregelt.

2. Der Einsatz von PSM auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verboten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen.
3. Der Einsatz von Totalherbiziden wird in Naturschutzgebieten ausnahmslos verboten.
4. Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte (erweiterter Erschwernisausgleich).

Umsetzung und Kontrolle

Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird in der PSM-Reduktionsstrategie näher definiert und bedarf u. U. rechtlicher Änderungen, in erster Linie betrifft dies bundesrechtliche Regelungen. Darüber hinaus werden die notwendigen Verwaltungsabläufe und Genehmigungsverfahren beschrieben und festgelegt.

Durch die Etablierung eines „Messnetzes“ landwirtschaftlicher Betriebe wird die Effizienz der Maßnahmen zum PSM-Reduktionsprogramm evaluiert, verfeinert und erfolgsorientiert regelmäßig angepasst.

Die Erarbeitung eines Konzeptes zur PSM-Reduktionsstrategie, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring werden durch das ML sichergestellt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere zu dem Themenbereich Pflanzenschutzmittel, ein fairer Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für Bewirtschaftungsauflagen sichergestellt werden.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (§ 25 a GE NAGBNatSchG)

1. Vorhandene schutzgebietsbezogene Biodiversitätsberatung muss schrittweise für Landwirte, die in Schutzgebieten wirtschaften, eingerichtet werden; sie ist nur einmalig für alle weiteren Pflanzenschutzanwendungen durchzuführen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland ist innerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura2000-Gebiet sind, **grundsätzlich verboten**.
2. Mechanische oder geeignete Einzelpflanzen- bzw. horstweise Gegenmaßnahmen müssen erfolgt sein, bevor eine Ausnahme in Betracht kommt. Insbesondere sind vorbeugende mechanische Abwehrmaßnahmen nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schutzgebiets-Schadsschwellen durchzuführen.
3. Eine **Ausnahme** kommt nur **in begründeten Einzelfällen** unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, in Betracht:
 - a. **Schwellenwertüberschreitung**: Auf der Fläche überschreitet eine in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Begleitvegetation den in der Tabelle angegebenen Schwellenwert.
 - b. **Keine zumutbare Alternative**: Eine zumutbare und praxistaugliche Alternative - wie sie pflanzenartspezifisch in den nachfolgenden Tabellen A und B in der Spalte "Vorrangig mechanische Gegenmaßnahmen" dargestellt sind - zum maßvollen Einsatz eines Pflanzenschutzmittels besteht nicht.
 - c. **Beachtung des Schutzzwecks**: Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.
4. Der unter diesen Voraussetzungen beabsichtigte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten ist **rechtzeitig vorab anzuzeigen** (einzuhaltende Fristen siehe NAGBNatSchG). Die **UNB kann**, wenn die Maßnahme nicht im Einklang mit dem Naturschutzrecht steht, den Einsatz **untersagen** oder unter dem Vorbehalt der Einhaltung bestimmter **Maßgaben** stellen. Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, muss die UNB die Maßnahme untersagen.
5. Das Verbot des Einsatzes von PSM gilt auch für LSG, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind. Der Gesetzentwurf sieht nur für NSG vor, dass eine Ausnahme vom Verbot vorher anzuzeigen ist. Für NSG und LSG (soweit sie Natura-2000-Gebiet sind) gilt eine Dokumentationspflicht, die sich auf die tatsächliche Anwendung des PSM ebenso bezieht wie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (insb. keine zumutbare Alternative, da vorrangige mechanische Gegenmaßnahmen erfolglos geblieben sind). Die Aufzeichnungen sind der UNB auf Verlangen vorzulegen.

Für die nachfolgend in der Tabelle A aufgeführten Pflanzen kommt unter den genannten engen Voraussetzung ausnahmsweise ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Betracht:

Tabelle A

Schadsschwellen für Begleitvegetation im Dauergrünland in der niedersächsischen Natura-2000- Gebietskulisse					Vorrangig mechanische Gegenmaßnahmen	maßvolle Herbizidanwendungen erst nach Erreichen der Schadsschwellen		
Bemessung	%-Anteil Grünmasse	%-Anteil Deckung	Pflanzen/Triebe je 10 m ²	Gefährdung (Schaden)	Zusätzliche Pflege und Nachsaaten	Einzelpflanzen	Rotowiper	Teilflächen
Jakobskreuzkraut	1	>1	2 - 3	giftig	Tief (mit Wurzelstock) ausstechen	X	x	x
Duwock	<1	<1	20-30	giftig	Unterschneiden	-	-	x
Kriechender Hahnenfuß	>5	20	-	Platzräuber/ giftig	Scharf striegeln	-	-	x
Stumpfbf. Ampfer	>5	>5	>5	Platzräuber	Tief (mit Wurzelstock) ausstechen	x	x	x
Vorbeugende Maßnahmen und mechanische Abwehrmaßnahmen sind nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schadsschwellen anzuwenden.								

Für die nachfolgend in der Tabelle B aufgeführten Pflanzen ist im Regelfall davon auszugehen, dass mechanische Gegenmaßnahmen ausreichend sind. Bei diesen Pflanzen können nur außergewöhnliche Rahmenbedingungen oder Ursachen wie besondere Wetterkalamitäten, extremer Feldmäusebefall oder mehrjährige fehlende oder ungenügende Bewirtschaftung einer Fläche zu einer Situation führen, die eine Ausnahme vom Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtfertigt:

Tabelle B

Schadsschwellen für Begleitvegetation im Dauergrünland in der niedersächsischen Natura-2000- Gebietskulisse					Vorrangig mechanische Gegenmaßnahmen	maßvolle Herbizidanwendungen erst nach Erreichen der Schadsschwellen		
Bemessung Schadsschwellen	%-Anteil Grünmasse	%-Anteil Deckung	Pflanzen/Triebe je 10 m ²	Gefährdung (Schaden)	Zusätzliche Pflege und Nachsaaten	Einzelpflanzen	Rotowiper	Teilflächen
Löwenzahn	30	40	>80 Rosetten	Platzräuber	Tiefschnitt vermeiden	-	-	x
Brennnessel	>5	>10	>20 Triebe	Platzräuber gemieden	Regelmäßiges Ausmähen ab Juni	x	-	x
Ackerkratzdistel	>5	>10	>20 Triebe	Platzräuber gemieden	Regelmäßiges Ausmähen ab Juni	x	-	x
Rasenschmiele, Flatterbinse	>5	>20	>15	gemieden	Tief mulchen ab Juli	x	x	x
Vogelmiere (nur nach Neueinsaat des Grünlandes)	20	40	-	Lichtkonkurrent Neuansaat	Schröpfschnitte	-	-	x
Vorbeugende Maßnahmen und mechanische Abwehrmaßnahmen sind nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schadsschwellen anzuwenden.								

Die Liste der genannten Pflanzen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Dies wird unter Beteiligung der Vertragspartner des Niedersächsischen Weges erfolgen.



Der Niedersächsische Weg

SO GEHEN WIR WEITER



Unterzeichnung des Niedersächsischen Wegs am 28.5.2020



Wildnisgebiet Solling



Niedersächsischer Weg als Fraktionsgesetz am 9.9.2020



Ausbau des ökologischen Landbaus



Wiesenvogelschutz



Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung



Festlegung einer Kulisse für Gewässerrandstreifen



Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln



Aktionsprogramm Insektenvielfalt



Daran arbeiten wir weiter:

Weitere Ausgestaltung für den Erschwernisausgleich, Schutzgebietsbetreuung, Beratung der Landwirte, Biotopverbund, Flächenverbrauch/ Neuversiegelung, Verbesserung der Eingriffsregelung



Gestaltung und Entwicklung der Liegenschaften des Landes



Niedersachsen



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

